



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 19.05.88
Haus des Landtags, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 488

Prof. Dr. Friedhelm Farthmann

MdL

Vorsitzender
des Hauptausschusses

An die
Mitglieder des Hauptausschusses,
des Ausschusses für Jugend
und Familie sowie
des Ausschusses für Frauenpolitik

im Hause



Betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-
Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2058
hier: Öffentliche Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion
vom 14./15. März 1988 in Bonn

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

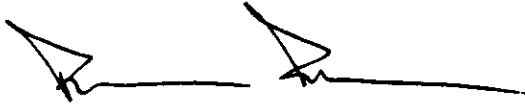
Der Hauptausschuß hat zur Fortsetzung seiner Beratungen des oben genannten Gesetzentwurfs um die Beiziehung des Protokolls über die öffentliche Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion gebeten; mit dessen Fertigstellung ist jedoch nach telefonischer Auskunft des betroffenen Arbeitskreises in nächster Zeit noch nicht zu rechnen. Vorab wurden mir statt dessen die beigelegten Informationen und schriftlich eingereichten Redebeiträge zur Verfügung gestellt, die ich Ihnen zur Fortführung der Beratungen in Ihren Arbeitskreisen übersende.

Den - vor der Konstituierung des Ausschusses für Frauenpolitik - zur Mitberatung aufgerufenen Ausschuß für Jugend und Familie bitte ich um Mitteilung darüber, ob mit einem eigenen Votum des Ausschusses zu rechnen ist.

MMV10/1600

Den Ausschuß für Frauenpolitik bitte ich um Übersendung einer
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf vor dessen
abschließender Beratung im federführenden Ausschuß.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of two stylized, angular shapes above a horizontal line.

565

11. März 1988

Wa/Sp

„Das bißchen Haushalt, sagt mein Mann“ - SPD-Anhörung zur gesellschaftlichen Anerkennung der Familienarbeit

Zur bevorstehenden Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion, die sich mit der gesellschaftlichen Anerkennung von Familienarbeit befaßt, erklärt die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Renate Schmidt, Vorsitzende des Arbeitskreises Gleichstellung von Frau und Mann:

Ohne Anerkennung von Familienarbeit, ohne eine Definition, daß die Tätigkeit für Familie und Haushalt Arbeit ist, muß die Gleichstellung und Förderung von Frauen im Beruf erfolglos bleiben.

Anerkennung von Familientätigkeit und ihre Definition als Arbeit hat für uns nicht das Ziel, damit einen Beruf mit Sozialhilfe Entlohnung als Trostpflaster für den Verzicht auf Erwerbsarbeit zu schaffen, Frauen damit aus dem Erwerbsleben zu drängen, und dies zu einem Pseudo-Programm zur Bekämpfung von Frauenarbeitslosigkeit werden zu lassen.

Es geht also nicht um Familienarbeit mit "Sozialhilfe-lohn", sondern um eine andere Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit.

Wir müssen von der überkommenen Arbeitsteilung, die den Frauen die Bereiche Kindererziehung, Hausarbeit und private Lebenssphäre zuordnet, darüber hinaus allenfalls eine Zusatzerwerbsarbeit, wegkommen. Den Männern wird demgegenüber das öffentliche Leben, die Politik und der Beruf zugerechnet. Aus dieser strikten Aufgabenteilung ergibt sich eine weitere - sehr verhängnisvolle Konsequenz: Die bezahlte Erwerbsarbeit wird nämlich selbstverständlich den Männern zugeordnet, die unbezahlte Familienarbeit dagegen - nicht weniger selbstverständlich - den Frauen.

Daraus folgt: die Arbeit schlechthin muß umverteilt werden, die bezahlte wie die unbezahlte Arbeit, sie ist aufzuteilen auf Männer und auf Frauen.

Dabei ist selbstverständlich, daß es auch Zeiten geben muß, in denen Familienarbeit "bezahlt" werden muß, wenn kleine Kinder und /oder ältere Familienangehörige zu betreuen sind. Um auch Männer an derartige Arbeit zu beteiligen, wird es unvermeidbar sein, langfristig dafür eine Lohnersatzregelung zu finden.

Ein weiteres Instrument für eine andere Verteilung von Arbeit ist die tägliche Arbeitszeitverkürzung. Es wäre eine sehr verkürzte Argumentation, würde man diese Diskussionen allein unter dem Aspekt sehen, zusätzliche (bezahlte) Arbeitsplätze zu schaffen. Vielmehr sollten wir die tägliche Arbeitszeitverkürzung im Erwerbsleben als einmalige Chance begreifen, daß sich die bisher ausschließlich Erwerbstätigen künftig stärker am Familienleben und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen beteiligen können. Die Forderung der meisten Frauen, Beruf und Familie miteinander vereinbaren zu können, ist nur dann realistisch wenn die Arbeitsorganisation so umgestaltet wird, daß neben der Erwerbsarbeit auch Kindererziehung und die anfallende Haushaltstätigkeit bewältigt werden können, und zwar von beiden Geschlechtern. Dies müßte auch Männern wie Frauen einen Freiraum ermöglichen, der es ihnen gestattet, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

Das dritte aber ist die Anerkennung von Familienarbeit als Arbeit: So unerläßlich für jeden einzelnen, Männer, Frauen, Kinder, die Inanspruchnahme familialer Alltagsarbeit ist, die ja auch die Ergänzung zur Erwerbsarbeit darstellt, so genießt sie dennoch nur ein geringes Ansehen und wird in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht erfaßt.

Bezogen auf statistische Daten des Jahres 1980 sind die privaten Haushalte nicht/mehr als 2% an der Entstehung des Sozialproduktes beteiligt, in absoluten Ziffern wird die Wertschöpfung dieses Sektors mit rund 25 Mrd DM veranschlagt. Demgegenüber werden im gleichen Zeitraum 1.492 Mrd DM oder 55% des Sozialproduktes als privater Verbrauch errechnet. Wenn man davon ausgeht, daß in den etwa 25 Mio Haushaltungen der Bundesrepublik ungefähr 55 Mrd Arbeitsstunden geleistet werden, so würden diese den Wert des Sozialproduktes - wiederum auf das Jahr 1980 bezogen - um mehr als 1/3 erhöhen. Bereits angestellte Alternativrechnungen kommen zu dem Ergebnis, daß man sicher von einer Erhöhung des Sozialproduktes zwischen 25 und 55% ausgehen muß.

Ähnlich wie die familiäre Alltagsarbeit in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unberücksichtigt bleibt, wird die für die Familie geleistete Tätigkeit unterbewertet, wenn sie nämlich als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden soll.

Konkret geht es um die Frage, wie hoch etwa der "Marktwert" der von einer Frau bzw. einem Mann für die Familie geleisteten Tätigkeit beziffert werden muß, wenn etwa eine Hausfrau / ein Hausmann bei einem Verkehrsunfall verletzt oder gar getötet wird. Dieses Problem ist in der gegenwärtigen Rechtssprechung und mehr noch in der Praxis der Versicherungswirtschaft weithin ungelöst. Denn gegenwärtig laufen derartige Entschädigungen unvertretbar

auseinander und viele - vor allem sozial schwächer gestellte Familien - werden damit vor schier unlösbare Probleme gestellt.

Ziel ist es, zu einer Art von "Düsseldorfer Tabelle", die für die Bemessung von Unterhaltsansprüchen an vielen Gerichten Verwendung findet, zu kommen, um auf diese Weise die gravierenden Mängel bei der derzeitigen Schadensregulierung zu beseitigen.

Der Arbeitskreis GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN der SPD-Bundestagsfraktion hat sich für die laufende Wahlperiode ein Arbeitsprogramm vorgenommen, das vier gleichrangige Schwerpunkte vorsieht; einer davon lautet: "Vereinbarkeit von Kindern und Beruf für Frauen und Männer und gesellschaftliche Anerkennung von Familienarbeit". Mit dem ersten Teil des Schwerpunktes haben sich die Sozialdemokraten in einem Anhörungsverfahren im Sommer vergangenen Jahres eingehend befaßt: "Raus aus dem Beruf, rein die Familie- zurück in die Familie?" Nunmehr geht es um den dazugehörigen zweiten Teil, die gesellschaftliche Anerkennung von Familienarbeit.

Mit der Anhörung "...Das bisschen Haushalt, sagt mein Mann ..." - Anerkennung von Familienarbeit nur in Sonntagsreden oder gesellschaftlich notwendig? werden wir u. a. mit der österreichischen Staatssekretärin Johanna Dohnal, die uns auch über in ihrem Land gesammelte Erfahrungen mit der Verpflichtung beider Ehepartner zur Hausarbeit berichten wird, und der stellvertretenden Vorsitzenden

des DGB-Landesbezirks Berlin, Christiane Bretz, ferner den Professoren Hesse und Schulz-Borck, mit der Präsidentin des Deutschen Hausfrauenbundes sowie der Bundesvorsitzenden der Deutschen Hausfrauengewerkschaft erörtern. Ebenfalls werden zwei Rechtsanwälte zu Wort kommen, Dr. Hans-Georg Eckelmann und Ion Makris, eine Steuersachverständige, Frau Helga Schulz, stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft, Hamburg, und - wie in allen Anhörungen der SPD-Bundestagsfraktion - werden auch dieses Mal Betroffene berichten. und zwar zur Problematik der unzureichenden Schadensregulierung nach Unfällen aus Drittverschulden.

Die Anhörung behandelt drei thematische Schwerpunkte:

1. Die Ausklammerung familialer Alltagsarbeit aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die wir in der jetzigen Form nicht beibehalten wollen.
2. Eine angemessene und sozial vertretbare Schadensregulierung, wenn der oder die für die Familienarbeit Zuständige nach einem Unfall durch Drittverschulden invalide oder getötet wird.
3. Das geltende Prinzip der partnerschaftlichen Ehe bedarf in einer Reihe von Einzelpunkten der Konkretisierung, z. B. Transparenz des individuellen Splittungsvorteils, gemeinsame Verfügung über das eheliche Einkommen, die Verpflichtung beider Ehepartner zu familialer Alltagsarbeit.

9 11 11 11 11 C/-1-

MMV10/1600

SPD-Bundestagsfraktion

Bonn, den 11. März 1988

Arbeitskreis

GLEICHSTELLUNG DER FRAU

"... das bißchen Haushalt, sagt mein Mann..."

**ANERKENNUNG VON FAMILIENARBEIT NUR IN SONNTAGSREDEN
ODER GESELLSCHAFTLICH NOTWENDIG?**

**Erläuterungen und Hindergrundinformationen zur
öffentlichen Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion
am 14./15. März 1988 in Bonn**

1. Zur Themenwahl

Eine Gesellschaft kann nur dann menschlicher werden, wenn sich Frauen und Männer gleichermaßen am familiären, beruflichen und öffentlichen Leben beteiligen. Es kann aber gar keinen Zweifel daran geben, daß die Praxis anders aussieht: Noch immer ist die gesellschaftliche Arbeitsteilung nicht überwunden, noch immer werden Frauen Kindererziehung, Hausarbeit und private Lebenssphäre zugewiesen, den Männern die Erwerbsarbeit und das öffentliche Leben. Noch immer bedeutet das für viele Frauen soziale und ökonomische Abhängigkeit. Wir lehnen eine solche geschlechtsspezifische Trennung der Lebensbereiche strikt ab. Für uns Sozialdemokraten und Sozialdemokratinnen hat die Erwerbsarbeit und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern daran einen ganz zentralen Stellenwert. Erst die Erwerbsarbeit sichert materielle Unabhängigkeit und ermöglicht Einfluß- und Mitgestaltungschancen an der gesellschaftlichen Entwicklung. Darin sind wir uns mit den meisten Frauen einig, obwohl viele aus sehr unterschiedlichen Gründen und Lebensvorstellungen aus dem beruflichen in den familiären Bereich, aus dem familiären in den beruflichen Bereich wechseln. Und immer mehr Frauen wollen kontinuierlich beide Bereiche miteinander vereinbaren und zugleich noch am kulturellen und politischen Leben teilnehmen.

Wir wissen aber auch, daß diese Lebensmuster für die meisten Frauen ohne Hilfen durch die Politik kaum zu bewerkstelligen sind.

Und immer deutlicher wird: Diese Bemühungen müssen zum Scheitern verurteilt sein, wenn es nicht gelingt, Tätigkeit in der Familie als Arbeit zu

definieren und anders als nach überkommenem Muster zu verteilen, nämlich die männlichen Partner voll verantwortlich mit einzubeziehen. Der Arbeitskreis Gleichstellung von Frau und Mann der SPD-Bundestagsfraktion hat sich für die laufende Wahlperiode ein Arbeitsprogramm vorgenommen, das vier gleichrangige Schwerpunkte vorsieht; einer davon lautet:

"Vereinbarkeit von Kindern und Beruf für Frauen und Männer und gesellschaftliche Anerkennung von Familienarbeit"

Mit dem ersten Teil dieses Schwerpunktes haben wir uns in einem Anhörungsverfahren im Sommer vergangenen Jahres eingehend befaßt: "Raus aus dem Beruf, rein in die Familie - zurück in den Beruf?".

Nunmehr geht es um den dazugehörigen zweiten Teil, die gesellschaftliche Anerkennung von Familienarbeit. Dabei soll klarstellend ergänzt werden - Familienarbeit, durch wen auch immer diese geleistet wird, von Frauen oder Männern, unabhängig davon, ob es sich um eine überwiegend von Frau oder Mann ausgeübte Tätigkeit handelt oder ob diese lediglich auf Abendstunden und Wochenenden beschränkt ist. Oder anders ausgedrückt: Familienarbeit fällt an für Erwerbstätige wie Nichterwerbstätige, für verheiratete ebenso wie alleinerziehende Frauen und Männer oder aber Alleinstehende. Sie setzt Kinder oder pflegebedürftige Angehörige voraus.

2. Zum politischen Standort - Bestandsaufnahme und Zielsetzung der Anerkennung von Familienarbeit

Das erklärte Ziel sozialdemokratischer Politik ist für die Gleichwertigkeit und Gleichstellung von Frau und Mann einzutreten. Dieses Postulat läßt sich nur dann verwirklichen, wenn überkommene Entwicklungen und Denkmuster, die Frauen und Männern jeweils geschlechtsspezifische Lebenszusammenhänge zuweisen, aufgebrochen, überwunden und die mehr oder weniger festgeschriebenen Geschlechterrollen geändert werden.

Im Irseer Programmentwurf der Sozialdemokraten wird mit Recht auf die noch immer bestehende Spaltung der Welt hingewiesen. Den Frauen wird das Privatleben, die Familie, die Kinder, der Haushalt zugeordnet, darüber hinaus allenfalls eine Zusatzerwerbsarbeit. Den Männern wird demgegenüber das öffentliche Leben, die Politik, der Beruf zugerechnet. Die Konsequenz hieraus ist: Frauenarbeit ist unbezahlt und wenn sie im Erwerbsleben erfolgt, niedrig und allgemein schlechter entlohnt; Männerarbeit wird gesellschaftlich höher geschätzt, ihre Erwerbsarbeit besser bezahlt.

So sehr wir davon überzeugt sind, daß das Recht auf Erwerbsarbeit eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Gleichheit der Frauen ist, so sehr wissen wir auch, daß jede Erwerbstätigkeit ohne Familien- und/oder Haushaltstätigkeit unmöglich ist. Familienarbeit ist also notwendige Arbeit und kein Freizeitvergnügen, das sich der Erwerbsarbeit unterzuordnen hat.

Anerkennung von Familienarbeit bedeutet für uns nicht deren Bezahlung, z. B. in Höhe der Sozialhilfe. Die Definition von Tätigkeit für Familie und Haushalt als Arbeit ist für uns nicht die Alternative zur Erwerbsarbeit, der

Bonbon, der Frauen den Verzicht auf einen bezahlten Arbeitsplatz verbüßen soll.

Dennoch gibt es Zeiten, in denen Familienarbeit bezahlt werden muß, z. B. etwa nach Geburt eines Kindes soll die Mutter/der Vater die Möglichkeit haben, sich bis zur Dauer von drei Jahren beurlauben zu lassen oder aber eine zeitlich befristete Teilzeitbeschäftigung ausüben zu können. Mit anderen Worten: Der bestehende Erziehungsurlaub ist weiter auszubauen und auch die finanzielle Entschädigung hierfür aufzustocken. Dies wird gewiß nicht kurzfristig möglich sein.: Ziel muß es aber bleiben, zumindest schrittweise zu einer Art von Lohnersatzleistung während des Erziehungsurlaubs zu kommen. Nur dann werden auch Väter vorübergehend auf eine Erwerbsarbeit verzichten, d.h. im Normalfall verzichten können, um sich überwiegend der Kleinstkinderbetreuung widmen zu können. Dazu gehört unabdingbar die Ausweitung der Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung.

Unsere Überlegungen gehen grundsätzlich davon aus, daß bezahlte wie unbezahlte Arbeiten nicht länger geschlechtsspezifisch verteilt werden dürfen. D. h. im Klartext: Bezahlte Erwerbsarbeit für Männer und Frauen und unbezahlte Familienarbeit ebenfalls für beide Geschlechter, und zwar in gleichem Umfang, gleichberechtigt wie gleichverantwortlich.

Das unerlässliche Instrument hierfür heißt "tägliche Arbeitszeitverkürzung". Es wäre eine verkürzte Betrachtungsweise, würde man die gegenwärtigen Bemühungen der Gewerkschaften und die Auseinandersetzungen um Tarifverträge mit reduzierter Arbeitszeit allein unter dem Aspekt sehen, zusätzlich bezahlte Arbeitsplätze zu schaffen. Wir sollten vielmehr die tägliche Arbeitszeitverkürzung in der gewerblichen

Wirtschaft, im öffentlichen Dienst als einmalige Chance begreifen, daß sich die bisher ausschließlich Erwerbstätigen künftig stärker am Familienleben beteiligen können. Dies schließt die Übernahme der damit zu bewältigenden täglichen Pflichten mit ein. Im Gegenzug werden die jetzt ausschließlich oder überwiegend im häuslichen Bereich Tätigen entlastet und können sich stärker als bisher im beruflichen und gesellschaftlichen Bereich engagieren.

Gesteckte Ziele wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder von Familie und Beruf, und zwar für Männer wie für Frauen, sind nur dann möglich, wenn die Arbeitsorganisation so umgestaltet wird, daß Erwerbsarbeit nebeneinander möglich ist mit Kindererziehung und der anfallenden Haushaltstätigkeit, daß darüber hinaus - ebenfalls für beide Geschlechter - Freiraum besteht, um am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen zu können. Aus diesen Gründen wehren wir uns auch dagegen, wenn z. B. Justizminister Engelhard anläßlich des Internationalen Frauentages 1988 nur solche Frauenarbeitsplätze fordert, die zusätzlich die möglichst reibungslose Verrichtung von Haus- und Familienarbeit ermöglichen.

Es bleibt also festzuhalten: Die SPD nennt die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit als Voraussetzung dafür, daß künftig nicht nur die bezahlte Arbeit umverteilt wird, sondern auch die unbezahlte Arbeit, die bisher fast ausschließlich von den Frauen geleistet worden ist.

Bereiche, die bislang traditionell Frauen zugeschrieben worden sind, müssen aufgewertet und als ein relevanter Teil von Gesellschaft gewichtet werden. Dazu gehört für uns unverzichtbar die Aufwertung der Familien- und Hausarbeit, die auf beide Geschlechter gleichermaßen zu verteilen ist.

Entsprechend ist für uns der Begriff "Arbeit" neu zu definieren und zu erweitern.

In diesem Sinne ist auch die Feststellung, der Gesellschaft gehe die Arbeit aus, korrekturbedürftig. Nicht die Arbeit schlechthin, sondern die existenzsichernde, bezahlte Arbeit wird knapp, während der große Bereich der Reproduktionsarbeit, Erziehungsarbeit, Hausarbeit, die Betreuung von Familienmitgliedern umfänglicher und komplexer werden.

Fassen wir zusammen: Mit einer neuen Bewertung der Reproduktionsarbeit muß eine Umverteilung der bisher geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung einhergehen. Dieser Umverteilung von bezahlter und unbezahlter, produktiver und reproduktiver Arbeit zwischen Männern und Frauen, werden sich beträchtliche Widerstände entgegensetzen. Dies sind einmal Widerstände der Arbeitgeber, zum anderen beträchtliche Vorbehalte derjenigen, die eine verkürzte tägliche Arbeitszeit zunächst - und wie selbstverständlich - als mehr Freizeit verstanden wissen wollen.

Worin liegen die zu erwartenden Widerstände im Arbeitgeberlager? Gefordert ist eine sehr umfassende Änderung der Arbeitswelt, die Erwerbstätigkeit muß der Familie und nicht die Familie der Erwerbstätigkeit angepaßt werden. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer muß garantiert werden, und zwar sowohl die gleichzeitige Wahrnehmung von Erwerbs- und Familienarbeit, aber auch den Wechsel von Erwerbs- in Familientätigkeit, und zwar sowohl von einer Mutter wie von einem Vater.

Was steht dem derzeitig entgegen?

1. Die Organisation der Erwerbsarbeit, die stillschweigend davon ausgeht, daß der Erwerbstätige die kostenlose Zuarbeit eines weiteren Menschen hat. Elisabeth Beck-Gernsheim hat dies als 1 1/2-Personen-Beruf bezeichnet.
2. Die Unterordnung aller anderen Lebensbereiche unter das Primat der Erwerbsarbeit. Dies wird besonders deutlich am Beispiel der Schichtarbeit, aber auch an Flexibilisierungsstrategien zur besseren Maschinenauslastung.

Wir müssen, um dem Anderthalb-Personen-Beruf entgegenzuwirken, den Konzepten der flexiblen Arbeitszeit endlich Konzepte der individuellen Arbeitszeit entgegensetzen. Der Unterschied besteht darin: Flexible Arbeitszeiten sind unternehmensorientiert, lassen aber eine wirkliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Teilhabe am sozialen Leben nicht zu. Individuelle Arbeitszeiten sind arbeitnehmerorientiert und ermöglichen die Verbindung von Berufs-, Familien- und Hausarbeit, bedeuten also vor allem eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit.

3. Integration der Männer in die familiäre Alltagsarbeit

Fassen wir aus dem vorher Gesagten zusammen:

Die Produktions- und Reproduktionsarbeit, Erwerbs- und Familienarbeit, ist auf Männer und Frauen umzuverteilen und schließlich die Arbeitswelt neu zu organisieren. Die beruflichen Arbeitszeiten sind insoweit zu flexibilisieren, daß sie den Bedürfnissen der Familie angepaßt und nicht mehr die "flexible Familie" an der alles bestimmenden Arbeitswelt ausgerichtet wird.

Welche Widerstände dabei zu überwinden sind, um männliche Partner verstärkt in die familiäre Alltagsarbeit - gleichberechtigt und gleichverantwortlich - einzubeziehen, sollte indessen nicht unterschätzt werden.

"... das bißchen Haushalt, sagt mein Mann ..." Ein Blick auf die Standardausstattung eines normalen Haushalts, verglichen mit dem unserer Großmütter beweist, daß zweifellos die Alltagsarbeit beträchtlich erleichtert wurde. Die Angebote einer leistungsstarken Konsumgüterindustrie und des Dienstleistungsgewerbes haben bewirkt, daß die Haushaltungen für die Versorgung ihrer Familienmitglieder ungleich weniger personellen Aufwand einzusetzen haben. Dennoch wäre es grundfalsch, daraus schließen zu wollen, die Alltagsarbeit sei quantitativ weniger und vor allem einfacher geworden.

Es werden heute ungleich höhere Ansprüche und Erwartungen - zu Recht oder zu Unrecht - an die Erziehungsleistungen, an soziale Plazierung der Kinder gestellt. Gestiegen sind Umwelt- und Gesundheitsbewußtsein und damit auch die Anforderungen an die Haushaltsführung. Das führt dazu, daß wir ständig mehr Wissen von einer Hausfrau/einem Hausmann über die Gesunderhaltung der zu betreuenden Haushalts- und Familienmitglieder verlangen. So waren es im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall in Tschernobyl Frauen, vorwiegend Mütter, die sich in ihrer Verunsicherung zusammengeschlossen und die Bundesregierung um konkrete Informationen über die Schadstoffbelastung von Lebensmitteln befragt haben.

Dies impliziert eine ständige Weiterbildung der den Haushalt führenden Personen. Wem waren noch vor wenigen Jahren Begriffe wie "Radionuklide in Lebensmitteln" bekannt - heute gelten sie fast schon als Allgemeinwissen in der familialen Alltagsarbeit.

Haushalt und Haushaltstätigkeit kann auch aus der Diskussion um den Umweltschutz keinesfalls ausgeklammert werden. Haushaltungen können nämlich selbst sehr positiv zur Umwelterhaltung beitragen, wenn sie auf den Gebrauch bestimmter Waren verzichten. Auch hier werden haushaltsführenden Familienmitgliedern sehr konkrete neue Kenntnisse abverlangt. Es wäre also ein Trugschluß anzunehmen, die Hausarbeit wurde durch den technischen Fortschritt etwa leichter - in aller Regel steigen die Ansprüche der Haushaltsmitglieder an die Leistungen des Haushaltes rascher an.

Trotz der gestiegenen Anforderungen an die familiale Alltagsarbeit einerseits und der deutlichen Verminderung der im Erwerbsleben geleisteten Wochenarbeitszeiten andererseits hat dies nicht etwa dazu geführt, daß sich Männer stärker an der Kindererziehung und an der Hausarbeit beteiligten als früher, obwohl ihnen doch die Erwerbsarbeit einen größeren Freiraum einräumt. Gegenwärtig sind zumindest für den überwiegenden Teil der männlichen Partner die beiden Lebensbereiche Beruf und Familie streng gegeneinander abgeschottet, sie laufen praktisch wie Einbahnstraßen nebeneinander her.

Haushaltswissenschaftlerinnen der Universität Lahn/Giessen haben festgestellt, daß erwerbstätige Mütter mit Beruf, Haushalt und Kinderversorgung im Durchschnitt 17 Stunden täglich in Anspruch genommen sind - ein Arbeitstag, der keinerlei Pause zur persönlichen -

Erholung läßt, der den Gedanken, am kulturellen oder politischen Leben teilnehmen zu wollen, von vornherein als Illusion abstempelt.

Erstaunlicherweise fühlte sich jedoch nach diesen Untersuchungen nur ein geringer Teil der befragten berufstätigen Mütter überlastet.

Fließbandarbeiterinnen gaben sogar an, mit ihrer Situation zufrieden zu sein - und das obwohl sie weder bei der Kinderbetreuung noch bei der Haushaltsarbeit mit einer partnerschaftlichen -Arbeitsteilung seitens ihrer Männer rechnen können. Für die Kinder ist in erster Linie die Mutter zuständig, ihnen gilt die Hauptsorge auch der Arbeiterinnen: ihren Kindern widmen sie fast so viel Zeit wie die nichterwerbstätigen Mütter. Andererseits treten die Väter kaum in Erscheinung:

Ein Viertel der Männer beteiligt sich so gut wie nie an der Hausarbeit, die übrigen nur mit einer Leistung von sage und schreibe 6 Stunden in der Woche.

Dem gegenüber bringen es die Frauen - zugleich Arbeitnehmerinnen - auf 33 Stunden Hausarbeit in der Woche.

Dies wird tendenziell auch in einer neueren Untersuchung bestätigt, die Professorin Dr. Sigrid Metz-Göckel und Dr. Ursula Müller für die Redaktion der Zeitschrift "Brigitte" 1985 durchgeführt haben. "Dieses Festhalten an der systematischen Nichtverrichtung von Hausarbeit zeigt sich unabhängig davon, ob ein Mann eine berufstätige oder eine nichtberufstätige, eine voll- oder teilzeitbeschäftigte Partnerin hat. Dieses skandalöse Ergebnis der Untersuchung von Frau Prof. Dr. Metz-Göckel und Frau Dr. Müller bestätigt voll andere aktuelle Untersuchungen über die Aufteilung von Haus- und Familienarbeit zwischen Männern und Frauen. In der genannten Brigitte-Untersuchung fühlen sich 92% aller Männer, die mit einer Partnerin

zusammenleben, durch Hausarbeit kaum belastet: "zu recht: sie tun so gut wie nichts". Es werden nicht wenig Widerstände zu überwinden sein, hier zu einer echten partnerschaftlichen Aufgabenteilung zu gelangen, um Männer verstärkt in den familiären Bereich einzubeziehen.

4. Die familiäre Alltagsarbeit ist nichts wert - ein Blick auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

"Es bleibt die schlichte Tatsache, daß die ökonomische Wissenschaft, die Krone der Wissenschaftlichkeit unserer Zeit, Bezugspunkt und Parameter der wesentlichen gesellschaftlichen und politischen Rationalität, das Tun der Hälfte der Menschheit, nämlich der Frauen, einfach aus dem Blickfeld verbannt und als wirtschaftlichen Prozeß nur jenes Tun zur Kenntnis zu nehmen geruht, das durch das Verhältnis Kapital/Arbeit bestimmt ist; alle Tätigkeiten des familiären und häuslichen Alltags gelten als der Dimension der Wirtschaft und des Wertgesetzes äußerlich." (Carola Ravaoli)

So unerläßlich für jeden einzelnen, Männer, Frauen, Kinder, die Inanspruchnahme familialer Alltagsarbeit ist, ja auch die notwendige Ergänzung zur Erwerbsarbeit darstellt oder zur psycho-sozialen Regeneration von Arbeitskraft gehört, so genießt sie dennoch nur ein geringes Ansehen und wird dann folgerichtig in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht erfaßt.

Bezogen auf statistische Daten des Jahres 1980 sind die privaten Haushalte mit nicht mehr als 2% an der Entstehung des Sozialproduktes beteiligt, in absoluten Ziffern wird die Wertschöpfung dieses Sektors mit rund 25 Mrd. DM veranschlagt. Demgegenüber werden im gleichen Zeitraum 1.492

Milliarden DM oder 55% des Sozialprodukts als privater Verbrauch errechnet. Diese Ziffern verdienen es festgehalten zu werden: Haushalte sind nur mit 2% an der Entstehung, dagegen mit 55% an der Verwendung des Sozialproduktes beteiligt. Wie erklärt sich diese bemerkenswerte Diskrepanz?

Als Wertschöpfung privater Haushalte werden de facto nur entgeltlich geleistete Dienste von Hausangestellten, Wirtschafterinnen, Reinigungsfrauen usw. gewertet. Mit anderen Worten: die von Millionen - überwiegend von Frauen - geleisteten Tätigkeiten, ihrer Erziehungs- und Betreuungsleistungen, die allein schon der Stundenzahl nach jede tarifvertraglich ausgehandelte Arbeitszeit bei weitem überschreiten, bleiben in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung schlicht unberücksichtigt.

Anhand von zwei Beispielen soll verdeutlicht werden, was hier geschieht, um die Unhaltbarkeit dieser Rechnung und insbesondere der ihr zugrunde liegenden Überlegungen aufzuzeigen: wenn ein Werk irgend etwas produziert, dann geht dieses Produkt in die volkswirtschaftliche Wertschöpfung ein, und zwar auch dann, wenn gleichzeitig als ungewollte technische Panne durch Abwässer dieser nämlichen Firma unermessliche Schäden an Grund und Boden und im Grundwasserbereich eingetreten sind. Die Reparatur derartiger "Umweltsünden" stellt dann in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wiederum eine Wertschöpfung dar.

Das zweite Beispiel: das gelegentlich in einem Restaurant verzehrte Essen geht in die Bruttosozialprodukt-Berechnung ein, nicht jedoch die Vielzahl der in privaten Haushalten zubereiteten Mahlzeiten. Leistungen wie Kindererziehung und das Erfüllen aller Anforderungen, die heute

gemeinhin an die soziale Plazierung von Kindern gestellt werden, bleibt in jedem Rechenansatz einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unberücksichtigt.

Wenn man davon ausgeht, daß in den etwa 25 Millionen Haushalten der Bundesrepublik ungefähr 50 Milliarden Arbeitsstunden jährlich geleistet werden, so würden diese den Wert des Sozialproduktes - wiederum auf das Jahr 1980 bezogen - um mehr als ein Drittel erhöhen. Bereits angestellte Alternativrechnungen kommen zu dem Ergebnis, daß man sicher von einer Erhöhung des Sozialproduktes zwischen 25 und 50% ausgehen muß.

Dem Staat ist Familienarbeit und/oder Hausarbeit auch heute schon etwas wert. Über das sogenannte Ehegattensplitting entstehen heute ca. 35 Milliarden DM Steuermindereinnahmen (während der Tatbestand "Kind" dem Staat nur ca. 28 Milliarden DM Steuermindereinnahmen, Kindergeld u.a. kindbezogene Transferleistungen wert ist.) Wie hoch dieser Steuervorteil ist, erfährt die Verursacherin, die geringer verdienende oder nichterwerbstätige Ehefrau im Regelfall nicht.

Wir halten das sogenannte Ehegattensplitting für korrekturbedürftig. Es bedarf größerer Transparenz und vor allem einer Begrenzung des Splittingvorteils.

Nach unseren Beobachtungen ist nur eine verschwindend kleine Gruppe hierüber exakt informiert. Und noch ein weiterer Punkt im finanziellen Bereich erscheint uns regelungsbedürftig: selbst die ehelichen Einkommensverhältnisse sind keineswegs überall genau bekannt, dabei sollte dies eine unumgängliche Voraussetzung einer partnerschaftlichen

Ehe sein. Das gemeinsame Bankkonto der Ehepartner sollte der Regelfall sein.

5. Wenn Familienarbeit in eine soziale Schieflage gerät ...

Ähnlich wie die familiäre Alltagsarbeit in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unberücksichtigt bleibt, wird die für die Familie geleistete Tätigkeit unterbewertet, wenn sie nämlich als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden soll.

Konkret geht es um die Frage, wie hoch etwa der "Marktwert" der von einer Frau bzw. einem Mann für die Familie geleistete Tätigkeit beziffert werden muß, wenn etwa eine Hausfrau/Hausmann nach einem Verkehrsunfall verletzt oder getötet wird.

Dieses Problem ist in der gegenwärtigen Rechtsprechung und mehr noch in der Praxis der Versicherungswirtschaft weithin ungelöst. Denn gegenwärtig laufen derartige Entschädigungen in bundesdeutschen Gerichten unvertretbar weit auseinander und viele - vor allem sozial schwächer gestellte Familien - werden damit vor schier unlösbare Probleme gestellt. Auch scheinen häufig Rechtsanwälte wie Richter hier schlicht überfordert zu sein, zu einer objektiven Bewertung zu kommen.

Um die Größe des betroffenen Personenkreises einmal zu verdeutlichen: jährlich werden etwa 700 bis 800 Hausfrauen durch Verkehrsunfälle getötet, weitere ca. 8.000 Hausfrauen verletzt und invalide. Nur 2% dieser Personenschäden werden prozessual verfolgt, in 98% der Fälle - und

keinesfalls immer freiwillig - erfolgt eine außergerichtliche Schadensregulierung.

Dabei sind die Rechtsgrundlagen für derartige Schadensersatzansprüche vom Grundsatz her geklärt. Problematisch ist jedoch die Höhe der "angemessenen" Ansprüche: es bleibt zu fragen, ob der Schadensausgleich so hoch bemessen wird, daß daraus auch die Kosten einer Ersatzkraft bestritten werden können, die dann anstelle der verunfallten Hausfrau den Haushalt führt, Kinder versorgt und erzieht.

Gegenwärtig besteht das Hauptproblem darin, diese an und für sich so selbstverständlichen Schadensersatzansprüche auch tatsächlich durchzusetzen.

Woran scheidet derzeit die Durchsetzung eines wirklichkeitsnahen Schadensersatzanspruchs:

- Waffenungleichheit zwischen den geschädigten Hinterbliebenen und der schadensersatzpflichtigen Versicherungswirtschaft
- Die von der ausgefallenen Hausfrau geleistete Arbeit muß jetzt in Geld bewertet werden, dieser Ansatz läuft gewöhnlich bei Gerichten und Versicherungen weit auseinander.
- Objektive "sog. Marktlöhne" für Hausfrauen werden um den sog. Vorteilsausgleich drastisch gekürzt: dem Witwer werden Einkommensvorteile angerechnet, da er durch den Tod der Ehefrau sie nicht mehr ernähren, kleiden muß.

- Haftpflichtversicherer zahlen an die geschädigten Familien häufig keine oder zu geringe Vorschüsse, diese müssen daher notwendigerweise für eine Hausfrauenersatzkraft auf Freunde, Verwandte zurückgreifen, was zu einer weiteren Schadensersatzkürzung führt.
- Die Haftpflichtversicherer ziehen Schadensregulierungen aus Personenschäden zeitlich in die Länge; sie spekulieren auf die Erfahrung, daß sich ein Witwer - mit Rücksicht auf die unversorgten Kinder - wiederverheiratet und in diesem Fall die Schadensrenten gänzlich eingestellt werden können.
- Die Gerichte greifen üblicherweise bei der Bemessung des Schadensersatzes bei Personenschäden auf Richttabellen zurück, die von der Versicherungswirtschaft selbst erstellt worden sind .
- Die Haftpflichtversicherer haben eine "haushaltsspezifische Erwerbsunfähigkeit" ermittelt, die bei den einzelnen Verletzungsformen um 30-40% unter denen eines Erwerbstätigen bleibt.

Ziel ist es, zu einer Art von "Düsseldorfer Tabelle", die für die Bemessung von Unterhaltsansprüchen an vielen Gerichten Verwendung findet, zu kommen, um auf diese Weise die gravierenden Mängel bei der derzeitigen Schadensregulierung, wenn Hausfrauen durch Drittverschulden getötet oder invalide werden, zu beseitigen.

RENATE SCHMIDT, MdB
Stellvertretende Vorsitzende der
SPD-Bundestagsfraktion
Bundeshaus, 5300 Bonn

Sehr geehrte Herren,
sehr geehrte Damen,
liebe Kollegen, liebe Kolleginnen,

namens der SPD-Bundestagsfraktion und ihres Vorsitzenden, Dr. Hans-Jochen Vogel, begrüße ich Sie sehr herzlich zu unserem Anhörungsverfahren. Ein besonderer Gruß verbunden mit unserem Dank gilt dabei den Referentinnen und Referenten des Hearings, dabei möchte ich - gewissermaßen stellvertretend für alle - eine Referentin namentlich erwähnen, die den weiten Weg von Wien nicht gescheut hat, um uns hier mit ihrem Sachverstand und ihren politischen Überlegungen weiterzuhelfen: Frau Staatssekretärin Johanna Dohnal von der SPÖ.

Wir haben das vom Arbeitskreis GLEICHSTELLUNG FÜR FRAU UND MANN vorbereitete Hearing nach bewährtem Muster aufgebaut: Sachverständige wie Betroffene informieren uns zunächst, daran schließen sich die Diskussionen des Plenums an.

Lassen Sie mich bitte eingangs unsere Themenwahl und den politischen Rahmen, in den wir unser Hearing stellen, erläutern.

Im einleitenden Teil des Arbeitsprogramms, das sich der von mir geleitete Arbeitskreis GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN für die laufende Wahlperiode vorgenommen hat, findet sich die Feststellung: "Eine Gesellschaft kann nur dann menschlicher werden, wenn sich Frauen und Männer gleichermaßen am familiären, beruflichen und öffentlichen Leben beteiligen." Und soviel sei vorweg gesagt, in diesem eher sachlich und nüchtern klingenden Satz steckt mehr politischer und gesellschaftlicher Sprengstoff, als es zunächst beim flüchtigen Lesen oder Zuhören den Anschein

hat. Und noch etwas möchte ich aus diesem Programm zitieren, was nämlich für unsere gesamte frauenpolitische Arbeit gilt: Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sehen unsere Aufgabe darin, Frauen dabei zu unterstützen, ihre individuellen Lebensplanungen zu verwirklichen.“ Eine gewiß nicht leichte Aufgabe, denn Frauen haben sich in aller Regel einen sehr flexiblen Lebensablauf vorgenommen: sie wechseln vom Berufsleben in die Familie und von dort wieder in den Beruf zurück und immer mehr Frauen tendieren zum "sowohl als auch", sie versuchen berufliche und familiäre Verpflichtungen miteinander zu kombinieren, ohne dabei vom politischen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sein zu wollen.

In den vergangenen Monaten war unser Arbeitskreis dabei, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten mit der Zielsetzung, die Gleichstellung der Frau im Beruf zu erreichen.

Diese berufliche Gleichstellung, der Abbau von Benachteiligung von Frauen, das Beseitigen von Behinderungen ihrer beruflichen Karriere, ist unter anderem abhängig von der Anerkennung von Familienarbeit.

Lassen Sie mich dazu eine Glosse der Süddeutschen Zeitung zitieren, vom 8. März dieses Jahres, dem Internationalen Tag der Frau:

"Eine Hausfrau beim Arbeitsamt

"...Name? Müller, Elisabeth...Alter? 45...Beruf? Hausfrau... ach so, also: ohne Beruf... Ja, dann weiß ich nicht, was ich für Sie tun soll, Frau Müller", sagt die Sachbearbeiterin Meier und zieht die Augenbrauen hoch: "Wir sind hier nur für Personen zuständig, die gearbeitet haben und eine neue Stelle suchen..."

Frau Müller entschuldigt sich: "Wegen der Kinder war das halt bisher nicht möglich. Mein Mann war viel beruflich unterwegs und ..." " ... Verstehe,

verstehe, hm, hm", unterbricht Frau Meier. "... daß Sie aber nicht mal halbtags... Wie bitte? ... mit ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe können wir hier nichts anfangen..."

Frau Müller schlägt schüchtern vor: "Vielleicht gäbs für mich eine soziale Aufgabe? Ich hab da bei der kranken Oma Erfahrung gesammelt!" "... Private Erfahrungen nutzen gar nichts" - die Antwort klingt ein wenig spitz. "Haben Sie Papiere, ein Diplom? Nein? Dann schaut es schlecht aus, sehr schlecht..."

Frau Meier blättert in einem Aktenstoß. "Vielleicht wär' das was ... Sagen Sie, Frau Müller, Sie als Hausfrau, Sie sind nicht zufällig Analphabetin? Da läuft gerade so eine Maßnahme ... soso, Abitur... das ist schad' ... hm, hm hören Sie", die Stimme wird lebhaft, "... da hätten wir noch was: Wiedereingliederung von Alkoholabhängigen ins Erwerbs... Jetzt seien Sie doch nicht gleich beleidigt, Frau Müller! Das ist heutzutage doch keine Schande!..."

Frau Müller bricht in Tränen aus. Frau Meier seufzt erleichtert: "Jetzt hab ichs: Sie sind depressiv! Wo hab ich nur den Zettel mit dem Rehabilitationsprogramm unter psychologischer Leitung? ... Da ist er ja! Wie? Sie sind pumperligesund!... Deshalb brauchen Sie mich doch nicht anzuschreien, Frau Müller! Das hat man davon, wenn man sich einmal die Zeit nimmt mit Frauen wie Ihnen! Schließlich kann ich ja nichts dafür, wenn Sie nie gearbeitet haben!..."

Ellisabeth Höfl.-Hielscher"

Anerkennung von Familienarbeit mit welchem Ziel? Sicher nicht mit dem, eine Frauengruppe gegen die andere auszuspielen oder ausspielen zu lassen. Angelika Gardiner-Sirtl formulierte in ihrer Publikation "Gleichberechtigt?" dieses Wechselspiel sehr treffend: "Ob sie jetzt zeitweise oder lebenslang im

Betrieb oder im Haushalt arbeiten - Frauen haben zu viele gemeinsame Probleme, als daß wir es uns leisten könnten, uns auf dieser Ebene auseinanderdividieren zu lassen. Nicht jede berufstätige Frau etwa geht gern zur Arbeit. Und in Zeiten hoher Frauenarbeitslosigkeit ist beileibe nicht jede Hausfrau freiwillig zu Hause. Ob Hausfrau oder Berufsfrau: von Wahlfreiheit sind oft beide gleich weit entfernt."

Diese sogenannte Wahlfreiheit entwickelt sich zunehmend zum Wahlzwang, weil Kindergartenplätze fehlen, weil Frauen mit Kindern Beschäftigungsmöglichkeiten vorenthalten werden. Also Anerkennung von Familienarbeit auch nicht mit dem Ziel, damit ein Trostpflaster für Frauen zu kreieren, um ihnen den Verzicht auf Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

Die überkommene, gesellschaftliche Arbeitsteilung ist trotz aller Bildungsanstrengungen und -erfolge, auf die Mädchen verweisen können, noch immer nicht überwunden: den Frauen werden Kindererziehung, Hausarbeit und private Lebenssphäre zugewiesen, den Männern die Erwerbsarbeit und das öffentliche Leben. Das heißt für uns: Öffnung der Berufswelt für Frauen und Öffnung der Familienwelt für Männer.

Gerade mit ihnen, mit den Männern, werden wir uns in den nächsten 1 1/2 Tagen auch zu befassen haben.

Jeder und jede von uns, unabhängig von Alter und Geschlecht, nimmt Leistungen einer Haushaltung in Anspruch, aber keinesfalls jeder erbringt hierfür seinerseits Leistungen oder beteiligt sich an der "familialen Alltagsarbeit", wie Soziologen dies nennen. Also Anerkennung von Familienarbeit mit dem Ziel Männer daran stärker zu beteiligen.

Mit diesem Komplex wollen wir uns eingehender befassen: wenn ich mich auf die Statistik stütze, muß ich sagen, Frauen leben auch durchaus gefährlich, wenn sie sich allein und ausschließlich der Haus- und Familienarbeit verschrieben haben. Unter "gefährlich" verstehe ich dabei nicht eine etwaige Unfallgefährdung im häuslichen Bereich, sondern das Risiko, das eine solche "Hausfrauenehe" darstellt. Die Rechtsanwältin Barbelies Wiegmann, geht sogar soweit zu sagen, die Hausfrauenehe ist heute für Frauen ein unzumutbares Risiko geworden. Sie begründet dies mit der Feststellung, daß fast jede dritte Ehe geschieden wird. Die Konsequenz für die Frau heißt dann in vielen Fällen von Sozialhilfe abhängig zu werden. Die Gefährlichkeit besteht also darin, daß niemand von uns den weiteren Lebensverlauf vorhersehen kann, daß Frauen, die etwa der Familie zuliebe entweder ihren Beruf aufgegeben haben oder aber in Erwartung auf eine angestrebte Familienrolle erst gar keinen Beruf erlernt haben, sich vor dem wirtschaftlichen Nichts sehen, wenn ihre Ehe eine der 33 von 100 Ehen ist, die früher oder später scheitern. Wenn wir uns also heute und morgen eingehend mit einzelnen Problembereichen der Familien- und Haushaltsarbeit befassen, dann möchte ich dies nicht etwa als Propaganda für eine lebenslange häusliche Tätigkeit - trügerische Existenzgrundlage nennt es Barbelies Wiegmann - verstanden wissen. Ich meine, wenn wir uns dazu entscheiden nicht die arbeitsplatzgerechte Familie, sondern familiengerechte Arbeitsplätze anzustreben, dann müßte es möglich sein, Kinder und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Das schließt selbstverständlich ein, daß es Zeiten gibt, in denen sich Frau und Mann ganz oder überwiegend der Betreuung ihrer Kinder widmen können.

Den Frauen die Hälfte des Himmels und der Erde hat Lenin gesagt und - dies füge ich hinzu - den Männern die Hälfte von Kinderzimmer und Küche. Wir wollen wegkommen von der geschlechtsspezifischen Familienwelt. Wenn Frauen im täglichen Leben noch auf vielfältige Benachteiligungen und

Schranken stoßen, so ist der männliche Partner in diesem Zusammenhang gewiß nicht eine kleine Barriere. Auch ist es nach meinen Betrachtungen leider gar nicht so selten, daß sich heranwachsende Kinder nicht weniger erfolgreich als ihr Vater um die Übernahme täglicher Pflichten im häuslichen Bereich zu entziehen suchen.

Wir wollen und müssen Arbeit neu definieren, müssen wegkommen davon, hierunter nur bezahlte Erwerbsarbeit zu verstehen, vielmehr gehört auch die unbezahlte Reproduktionsarbeit, nämlich die Familien- und Hausarbeit mit dazu, die wir umorganisieren müssen: sie ist aufzuteilen zwischen Männern und Frauen. Unser Ziel: Beide Geschlechter leisten bezahlte Erwerbsarbeit und beide Geschlechter leisten unbezahlte Reproduktionsarbeit.

"Soll die Struktur der organisierten Arbeitswelt und damit die Struktur unserer Gesellschaft tatsächlich frauengerechter werden, dann muß sie in erster Linie familienfreundlicher werden. Das kann nur dann gelingen, wenn das heute gültige Leitbild des typischen Arbeitnehmers umgeformt und die organisierte Arbeitswelt umgestaltet wird. Es ist der Erwerbstätige, der ohne Rücksicht auf Kinder und einen ebenfalls berufstätigen Partner seinem Beruf nachgehen, Überstunden leisten und beliebig seinen Arbeitsort wechseln kann. Das Leitbild des arbeitenden Menschen in der Gesellschaft der Zukunft ist der (Berufs-)tätige, der alleinerziehend oder mit einem (berufs-)tätigen Partner gemeinsam auch Haus- und Familienarbeit verrichtet". So hat es Oskar Lafontaine jetzt formuliert, ähnlich Elisabeth Beck-Gernsheim vor vielen Jahren, oder Heidemarie Wiczorek-Zeul und Inge Wettig-Danielmeier. Eine kleine Anmerkung: Offenbar sind derartige Äußerungen immer dann besonders interessant, wenn sie von einem Mann kommen. Dennoch sind sie - egal wer das Urheberrecht beanspruchen kann - richtig.

Wie weit ist aber die Gesellschaft der Gegenwart hiervon entfernt: unsere Arbeitswelt ist vielmehr auf den 1 1/2-Personen-Beruf zugeschnitten. Für jeden Menschen, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, der voll im Berufsleben steht, muß noch jemand da sein, der ihm die außerberuflichen Lasten abnimmt. Es ist in diesem Zuhörerkreis nahezu überflüssig zu sagen, daß Frauen sehr viel seltener als Männer jemanden finden, der für sie diese häusliche, aber unerläßliche Hintergrundarbeit erledigt. Ausgehend von dieser Feststellung Elisabeth Beck-Gernsheims, könnte man - etwas überspitzt formuliert - sagen, bei Tarifabschlüssen sitzt gegenwärtig eine Partei niemals mit am Tisch: nämlich die Vertreter des häuslichen Bereichs, die für die ergänzende Hintergrundarbeit zuständig sind.

Wie aber vermeiden wir es - und dies auf Dauer - , daß Frauen von den gleichzeitig zu tragenden -Belastungen einer Erwerbs- und Familienarbeit nicht schier erdrückt werden, denn eine Drei- oder Vierfachrolle von Frauen kann nicht gut das Ziel unserer politischen Vorstellungen sein. Die Antwort hierauf liegt auf der Hand: ein männlicher Partner kann eben seine Beteiligung an der Familienarbeit nicht länger auf symbolische Handlungen begrenzen, hierzu müssen wir die eingefahrene Abwehrhaltung der Männer aufbrechen. Es werden nicht wenig Widerstände zu überwinden sein, hier zu einer echten partnerschaftlichen Aufgabenteilung zu gelangen, Männer verstärkt in den familialen Aufgabenbereich einzubeziehen. Gegenwärtig ist es das Problem von Frauen, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen.

Wir haben an anderer Stelle - unwidersprochen - festgestellt, daß wir gegenwärtig die bestqualifizierteste Frauengeneration haben, die es je in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gab. Junge Frauen haben gewissermaßen ihre Schularbeiten gemacht und Bildungsdefizite aufgeholt. Jetzt kommt es vielmehr darauf an, daß sich die Männer dieser Tatsache

bewußt werden und sich hierauf einstellen; da gibt es für sie zweifellos noch vieles nachzuholen.

Eine von Professor Sigrig Metz-Göckel und Dr. Ursula Müller im Auftrag der Zeitschrift "Brigitte" durchgeführte Untersuchung läßt ahnen, wieviel Überzeugungsarbeit da noch vor uns liegt: Höchstens jeder zehnte Mann stimmt einer Gleichverteilung der Berufs- und Hausarbeit auf beide Geschlechter zu, und zwar auch dann, wenn Kinder vorhanden sind. Die beiden Wissenschaftlerinnen beschreiben diese Gruppe wie folgt: Sie ist bereit, Frauen zu fördern, ihre eigenen Interessen auch mal hinter diejenigen der Frau zurückzustellen. Sie übernehmen Hausarbeit in verantwortlicher Weise und in relevantem Umfang. Wir messen sie an ihrer vollen Zustimmung zum egalitären Geschlechterverhältnis und zum Rollentausch. Es ist nicht einmal jeder zehnte Mann. Aber die Egalitären sind mehr bei den Jungen als bei den Alten zu finden. Keine Mißverständnisse: es heißt egalitäres Geschlechtermodell, Gleichverteilung der Berufs- und Hausarbeit auf beide Geschlechter, nicht elitär.

Die anderen Gruppen sind stärker vertreten: Die Liberalen: treten aktiv für die Rechte und für die Gleichberechtigung der Frauen ein, und zwar solange ihre eigenen Positionen nicht erschüttert werden oder gar bedroht sind.

Die Schwankenden: je nach politischer und ökonomischer Großwetterlage sind sie mal frauenfreundlich, mal frauenfeindlich, im Grunde genommen gehören sie zu den Konservativen, geben aber den Zwängen der Gesellschaft und dem Drängen der Frauen eher nach als die Konservativen. Nach Metz-Göckel/Müller finden wir sie u. a. in der Gruppe der Männer, deren Frauen zwar erwerbstätig sind, die es aber lieber sehen, wenn sie als Hausfrau ausschließlich für sie da wären.

Die Konservativen möchten die Verhältnisse so beibehalten wie sie früher als selbstverständlich galten: Der Mann ist ausschließlich für den Beruf, die Frau für die Familie zuständig.

Die Chauvinisten charakterisieren sich dadurch, daß sie Rechte, die Frauen erungen haben, wieder zurücknehmen würden, wenn sie dies nur könnten. Mindestens jeder achte, aber - je nach dem, um was es geht - auch bedeutend mehr, jeder siebte oder manchmal auch jeder sechste Mann ist als Chauvinist zu bezeichnen.

Diese von den beiden Wissenschaftlerinnen anhand einiger Sachfragen vorgenommene Typologie sollten wir mit in die anzustellenden Strategieüberlegungen einzubeziehen. Ich fasse nochmals zusammen: Für Frauen wird es darauf ankommen, politisch für die Rollenhäufung zu kämpfen, die weder Mann noch Frau auf nur eine Möglichkeit der Selbstverwirklichung beschränkt und damit von vornherein das menschliche Entwicklungspotential beschneidet.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für das Anhörungsverfahren drei thematische Schwerpunkte:

1. Die Ausklammerung familialer Alltagsarbeit aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die wir in der jetzigen Form nicht beibehalten wollen.

Hierzu nochmals ein Zitat aus Oskar Lafontaines "Die Gesellschaft der Zukunft": "Die übliche Art, die geleistete Arbeit zu berechnen, gibt ein irreführendes Bild unserer wirklichen Arbeitswelt wider. Es wird dabei nur ein Teil der geleisteten Arbeit gezählt, der andere wird dabei nicht zur Kenntnis genommen. Diese Art der Berechnung verleitet zu der irrigen

Annahme, die gesamtgesellschaftlich notwendige Arbeit werde allein während der geregelten Erwerbsarbeitszeit erbracht.“

2. Eine angemessene und sozial vertretbare Schadensregulierung, wenn der oder die für Familienarbeit Zuständige nach einem Unfall durch Drittverschulden invalide oder getötet wird.

Die gegenwärtige Praxis der Schadensregulierung in diesen Fällen negiert weithin, das es Methoden und Möglichkeiten gibt, den eingetretenen finanziellen Schaden zu beziffern. Den von der Versicherungswirtschaft geltend gemachten Vorteilsausgleich empfinde ich als unerträglich, zurückzuweisender Zynismus. Ebenso wenig kann es hingenommen werden, daß finanziell leistungsstarke Versicherer selbst Abschlagzahlungen auf Unfallfolgen unvertretbar lange hinauszögern und damit Familien nach ihren erlittenen Schicksalsschlägen noch zusätzlich finanziell belasten.

Ebenso unhaltbar ist es m. E., daß eine nach Unfällen eingetretene teilweise Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihren Quoten - bei gleicher Art von Körperschäden - weit hinter denen für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit für einen Erwerbsberuf zurückbleibt.

3. Das geltende Prinzip der partnerschaftlichen Ehe bedarf in einer Reihe von Einzelpunkten der Konkretisierung:
 - Transparenz des individuellen Splitting-Vorteils. Jede haushaltsführende Frau/jeder haushaltsführender Mann sollte wissen, wieviel Steuerersparnis auf diese Tätigkeit zurückgeht.

- Offenlegung der ehelichen Einkommensverhältnisse; gemeinsames Bankkonto der Ehepartner als Regelfall.
- Wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind, besteht eine Verpflichtung zur hälftigen Übernahme der familialen Alltagsarbeit.

Dieses sind in Kürze die drei thematischen Schwerpunkte unseres Anhörungsverfahrens, für jedes von ihnen haben wir etwa einen halben Tag vorgesehen.

Wir wünschen uns einen guten Verlauf dieses Anhörungsverfahrens und erwarten von Ihnen eine rege Diskussionsbeteiligung.

Anhörung bei der SPD-Bundestagsfraktion

am 14.3.1988 in Bonn

*Frau Christiane Bretz
DGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kollegin Renate Schmidt,

ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Anhörung.

Die Frage "Tätigkeit für Familie und Haushalt - ein Arbeitsplatz wie jeder andere?", die das Thema meines Referates bestimmt, möchte ich so beantworten, daß die Positionen der Gewerkschaften zur Bedeutung der Familienarbeit versus Erwerbstätigkeit von Frauen deutlich werden.

Die Reden von konservativen Politikern von der "Familie" als Hort des Friedens und der Mütterlichkeit sind im letzten Jahr etwas zurückgegangen, als auch dem Letzten klar war, daß dies nichts anderes ist, als die ideologische Begründung für die Zurückdrängung der Frauen vom Arbeitsmarkt und die Durchsetzung von mehr Flexibilität der arbeitsrechtlichen und arbeitszeitlichen Regelungen. D. h. die Schaffung von mehr ungesicherter Erwerbstätigkeit, wie befristete, kapazitätsorientierte und sozialversicherungsfreie Arbeitsverträge.

Befristete Arbeitsverträge, Ausweitung der Teilzeitarbeit und Arbeit auf Abruf sind die Arbeitsformen, die nach Umfragen in erster Linie zu Lasten der erwerbstätigen Frauen eingeführt werden. Sie wurden ideologisch mit dem Hinweis begründet, daß Frauen dann besser die Familienarbeit und die Erwerbstätigkeit unter "ein Dach" bringen könnten.

Richtig ist, daß Frauen sich individuell für Teilzeitarbeit entscheiden, damit sie für sich die Familienarbeit und die Erwerbstätigkeit lösen. Sie können eben nicht auf den Tag X, bis die 35-Stunden-Woche eingeführt wird, und auf den Tag Y, bis ausreichend Kindertagesstättenplätze und Ganztagschulen da sind, warten.

Es ist nach wie vor so, daß Frauen die Familienarbeit leisten und damit alle Benachteiligungen auf sich nehmen. Für Männer gibt es keine Verpflichtung, Kinderbetreuung und Hausarbeit zu leisten.

Ich möchte davor warnen, Hausarbeit als eine Tätigkeit zu sehen, die gegen Erwerbsarbeit von Frauen gerichtet ist und vielleicht zur platten Annahme führt, daß nur Hausfrauen gute Mütter und Ehefrauen sind. Die erwerbstätigen Frauen leisten Familienarbeit ebenso gut wie diese. Hausarbeit aber als eine Tätigkeit zu bewerten, wie lohnabhängige Erwerbsarbeit, halte ich für falsch und kann nur dazu führen, daß der Kampf der Frauen um Gleichberechtigung in der Gesellschaft verhindert werden soll. Erwerbsarbeit für Frauen ist eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Anerkennung.

Die Aufgabe und das Ziel in den Gewerkschaften ist, für die Gleichberechtigung der Frauen im Erwerbsleben einzutreten. Das ist kein Gegensatz zu den Frauen, die sich zweitweise oder auf Dauer für Familienarbeit entscheiden! Gleichberechtigung heißt für uns, daß Frauen die gleichen Chancen in der Ausbildung und im Beruf haben müssen. Das heißt aber auch, daß Frauen nicht eine beliebige Manövriermasse auf dem Arbeitsmarkt sind, die einmal gedrängt wird, erwerbstätig zu sein, und einmal in den Haushalt zurückgeschickt wird, wenn sie nicht gebraucht wird.

Es muß sichergestellt sein, daß Frauen einen eigenen Anspruch auf Existenzsicherung haben.

Dies ist schon deshalb notwendig, weil heute eine Ehe nicht mehr mit der Gewißheit geschlossen wird, daß die Frau versorgt ist. Die Scheidungszahlen liegen vor und die Zahl der Alleinerziehenden steigt.

Für die Gewerkschafterinnen ist aber auch klar, daß der Kampf um die Gleichberechtigung in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit schwer ist. Doch wir wollen nicht zulassen, daß wieder - wie auch in der Vergangenheit - die Krisen auf dem Rücken der Frauen ausgetragen werden.

Damit Frauen eine tatsächliche Chance und Wahlfreiheit haben bei der Frage Erwerbstätigkeit oder Rückkehr in die Erwerbstätigkeit nach einer Familienphase, hat der DGB zuletzt auf dem Bundeskongreß folgende Forderungen gestellt: Ich gebe sie etwas verkürzt hier wieder:

1. Die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für eine Wiedereingliederung, d. h. das Arbeitsförderungsgesetz ist so zu gestalten, daß bei beruflicher Fortbildung und Umschulung wieder 90 % Unterhaltsgeld gezahlt wird. Bei langjähriger Unterbrechung sollte es sich an dem nach Abschluß der Ausbildung zu erwartenden Reallohn orientieren.
2. Eine bessere Informationspolitik über die Möglichkeit der Wiedereingliederung muß betrieben werden.

Bei allen Arbeitsämtern sind Beratungsstellen für die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben einzurichten. Hier müssen insbesondere Frauen zukunftsbezogen beraten werden.

3. Es sind verstärkt Motivationskurse zur Orientierung und Entscheidungshilfe für den zukünftigen Beruf anzubieten.
4. Die Maßnahmen zur Umschulung, Fort- und Weiterbildung sind zu erhöhen. Dabei ist darauf zu achten, daß Frauen nicht nur in den sogenannten frauentypischen Berufen ausgebildet werden.
5. Es soll verstärkt darauf hingewirkt werden, daß auch Männer ihre Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung unterbrechen. Dazu ist die schrittweise Erweiterung des Erziehungsurlaubs für Väter und Mütter auf 3 Jahre mit einer Arbeitsplatzsicherung erforderlich.
6. Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen im Wohngebiet ist zu erweitern.

Zum Ausbau des eigenen Rentenanspruches der Frau fordert der DGB:

1. Die Anrechnung von Kindererziehung in der Rentenversicherung soll über das jetzt bestehende 1 Jahr auf 6 Jahre schrittweise erweitert werden.
2. Zeiten der Kindererziehung sollen allen Jahrgängen gewährt werden.
3. Für Zeiten der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Pflege kranker und hilfsbedürftiger Angehöriger sollen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden.
4. Geringfügige Beschäftigungen müssen in die Versicherungspflicht einbezogen werden.

Dieses sind einige Forderungen, die zum Thema Familienarbeit/Hausarbeit besonders wichtig sind. Die Forderungen sind ausführlicher einschließlich Finanzierungsvorschläge nachzulesen.

Auf eine Ungerechtigkeit in der Rentenversicherung möchte ich aber noch hinweisen. Frauen, die keine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit machen oder nach der Geburt des Kindes auf Teilzeitarbeit umsteigen, erhalten keine Kindererziehungszeiten angerechnet. Dieser Zustand muß meiner Meinung nach beendet werden!

Zum Schluß meines Referates beantworte ich die Frage "Tätigkeit für Familie und Haushalt, ein Arbeitsplatz wie jeder andere?" mit Nein. Dieses Nein ist keine Abwertung der Familienarbeit, sondern die Antwort ist geprägt von der Kenntnis der Erwerbsarbeit. Damit Familienarbeit und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer vereinbar werden, fordern die Gewerkschaften die 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

MMV10/1600

Fl 1

0808D

Fr.

Staatssekretär Johanna DOHNAL / Sts. für allgem. Frauenfragen / Wien
REFERAT ANLÄßLICH EINER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG DER SPD-BUNDES-
TAGSFRAKTION 14./15.3.1988/BONN

ENDET DIE PARTNERSCHAFTLICHE EHE BEI HAUSARBEIT UND EINKOMMEN?

FRAUEN SIND ZUNEHMEND WENIGER BEREIT, PROBLEME, DIE FÜR SIE AUS DEM ZUSAMMENLEBEN MIT EINEM PARTNER BZW. MIT IHRER FAMILIE ENTSTEHEN, "UNTER DEN TEPPICH ZU KEHREN".

UND SIE SIND ZUNEHMEND WENIGER BEREIT, SICH ZWISCHEN VERSCHIEDENEN LEBENSBEREICHEN, DIE ALLE FÜR SIE WICHTIG SIND, ZU ENTSCHEIDEN, ODER DIE BELASTUNGEN, DIE SICH DARAUS ERGEBEN, DAß SIE "ALLES" WOLLEN, KLAGLOS ZU ERTRAGEN.

SIE WOLLEN - WIE DIES FÜR (DIE MEISTEN) MÄNNER SELBSTVERSTÄNDLICH IST - BERUF UND FAMILIE, FREIZEIT UND POLITISCHE PARTIZIPATION - VERBINDEN UND INNERHALB IHRES LEBENSPLANS VEREINBAREN KÖNNEN.

FRAUEN WÜNSCHEN SICH NÄMLICH IN STEIGENDEM MAßE LEBENDIGE UND TRAGFÄHIGE PARTNERSCHAFTSBEZIEHUNGEN. WÄHREND IM JAHR 1969 22 % DER FRAUEN DEN BEREICH PARTNERSCHAFT/FAMILIE ALS WICHTIGSTEN ODER ZWEITWICHTIGSTEN LEBENSBEREICH BEZEICHNETEN, STIEG DIESE ZAHL BIS 1985 AUF 28 % AN (DATEN AUS EINER STUDIE DES ÖSTERREICHEN INSTITUTS FÜR EMPIRISCHE SOZIALFORSCHUNG, CA. 520 FRAUEN WURDEN PERSÖNLICH BEFRAGT).

DIE BEHAUPTUNG (BEFÜRCHTUNG), WIE SIE VON EMANZIPATIONSGEÄNGSTIGTEN ZEITGENOSSEN IMMER WIEDER GEÄÜBERT WIRD, DAß WEIBLICHES SELBSTBESTIMMUNGSRECHT UND EMANZIPATIONSBEMÜHUNGEN DEM WUNSCH NACH ZUSAMMENLEBEN MIT EINEM PARTNER ODER DEM WUNSCH, EINE FAMILIE ZU GRÜNDEN, ENTGEGENSTEHEN, STIMMT ALSO NICHT!

IN STEIGENDEM MAß GEHÖRT JEDOCH FÜR FRAUEN DIE ENTWICKLUNG UND STÄRKUNG EIGENER FÄHIGKEITEN, DIE SCHAFFUNG EIGENSTÄNDIGER (ER)-LEBENS- UND TÄTIGKEITSBEREICHE ZU IHREM BILD VON SICH SELBST ALS FRAU/ALS MENSCH BZW. WIRKEN DIESE BEREICHE IN DIE FORMUNG IHRER PERSÖNLICHKEIT EIN.

SO WURDE IM JAHR 1969 DER BEREICH "HEIM UND WOHNUNG" VON 21 % DER FRAUEN ALS ABSOLUTER INTERESSENSSCHWERPUNKT BEZEICHNET, 1985 WAREN ES DAGEGEN NUR NOCH 11 %.

DAS HEIßT: ZUSAMMENLEBEN (PARTNERSCHAFT) - JA, EINGESPERRTSEIN
(EINENGUNG AUF EINEN BESTIMMTEN LEBENSBEREICH) - NEIN!

BETRACHTET MAN DIE ENTWICKLUNG BEI EHESCHIEDUNGEN IN ÖSTERREICH
(SEIT 1962 STEIGT DIE SCHEIDUNGSRATE JÄHRLICH UND LIEGT MIT
CA. 30 % NUN BEREITS DOPPELT SO HOCH WIE IN DIESEM VERGLEICHS-
JAHR), SO IST DARAUSS ABLEITBAR, DAß BESTEHENDE FORMEN DES ZU-
SAMMENLEBENS IMMER UNTRAGBARER UND VON FRAUEN - IN VIELEN FÄLLEN
GEHT JA DER WILLE ZUR SCHEIDUNG VON DER FRAU AUS - ABGELEHNT
WERDEN.

FAST ALLE FRAUEN ÜBERNEHMEN NACH DER TRENNUNG VON DEN ELTERN
LEBENSLANG DIE VERANTWORTUNG FÜR IHREN EIGENEN HAUSHALT, WÄH-
REND FÜR DIE MEISTEN MÄNNER SICH EINE SOLCHE ALLEINVERANT-
WORTUNG MEIST AUF ÜBERGANGSPHASEN (VOR DER HEIRAT, NACH DER
SCHEIDUNG ODER NACH DEM TOD DER EHEFRAU) BESCHRÄNKT. BEWUßT
ENTSCHEIDET SICH ZUR GEMEINSAMEN HAUSHALTSFÜHRUNG NOCH IMMER
EINE MINDERHEIT VON MÄNNERN, DIE MEHRZAHL BEGNÜGT SICH MIT
EINER FALLWEISEN MITHILFE.

BESONDERS WENN DIE (EHE)FRAU NICHT (MEHR) BERUFSTÄTIG IST -
ZUMEIST WEIL SIE KINDER AUFZIEHT, - KANN SIE KAUM UNTER-
STÜTZUNG VON SEITEN DES MANNES ERWARTEN. (HAUSFRAUEN LEISTEN IM
DURCHSCHNITT 96 % DER ARBEIT, DIE FÜR HAUSHALT UND KINDERER-
ZIEHUNG AUFZUWENDEN IST.)

IMMERHIN BEZEICHNEN (ICH ZITIERE WIEDER DIE ANFÄNGLICH ERWÄHNT
STUDIE) 51 % DER BEFRAGTEN FRAUEN DIE UNGLEICHE BELASTUNG DER
EHEPARTNER DURCH KINDERERZIEHUNG UND HAUSARBEIT ALS EIN BESON-
DERS SCHWERWIEGENDES PROBLEM (BEI DEN BERUFSTÄTIGEN FRAUEN
FÜHLEN SICH SOGAR 57 % DURCH DIESE ARBEITSTEILUNG AUF'S ÄUßERSTE
BETROFFEN). 23 % DER FRAUEN MIT KINDERN BEZEICHNEN ES ALS GROßE
BELASTUNG, DAß VON IHNEN DIE BETREUUNG DER KINDER BEI DER ERLE-
DIGUNG DER HAUSAUFGABEN ERWARTET WIRD.

THESE 1: PARTNERSCHAFT ENDET ALSO NORMALERWEISE WAHRSCHEINLICH
WENIGER BEI DER EHE (ODER LEBENSGEMEINSCHAFT) AN
SICH, SONDERN SIE ENDET ZU DEM ZEITPUNKT, WO DIE
FAMILIE GRÖßER WIRD - WENN KINDER GEBOREN WERDEN.

DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHE WERT DER HAUSHALTSARBEIT MACHT IN
ÖSTERREICH ZWISCHEN 30 UND 38 % DES BIP (DIESES BETRÄGT CA.
1.435 MILLIARDEN SCHILLING, DAS SIND ETWAS ÜBER 202 MILLIARDEN
DM) AUS. DIES HAT EINE IM DEZEMBER 1987 FERTIGGESTELLTE STUDIE
DES INSTITUTS FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG ERGEBEN. VON DIESER UN-
BEZAHLTEN ARBEIT LEISTEN FRAUEN (NOCH IMMER) 80 %, UND ZWAR
UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE EINEN BERUF AUSÜBEN ODER NICHT.

ZWAR HABEN SICH, WAS DIE FAMILIÄRE ARBEITSTEILUNG ANLANGT, IN
DEN LETZTEN JAHREN POSITIVE VERÄNDERUNGEN ERGEBEN (1977

KÜMMERTEN SICH Z.B. 30 % DER VÄTER REGELMÄßIG UM IHRE KINDER, 1983 TATEN DIES BEREITS MEHR ALS DIE HÄLFTE; FRAUENBERICHT 85).

VON EINER TATSÄCHLICHEN TEILUNG DER HAUSARBEIT KANN JEDOCH NICHT DIE REDE SEIN. DENN IM SCHNITT HABEN ERWERBSTÄTIGE(!) FRAUEN NOCH IMMER 3 X SO VIEL MIT HAUSHALT UND KINDERN ZU TUN WIE ERWERBSTÄTIGE MÄNNER.

UND NOCH IMMER BETRÄGT DIE DURCHSCHNITTLICHE WOCHENARBEITSZEIT (BERUFS - PLUS HAUSHALTSARBEIT) FÜR FRAUEN 107 STUNDEN, FÜR MÄNNER DAGEGEN CA. 60 STUNDEN (DATEN DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG AUS DEM JAHR 1987).

DIESE FAKTEN STEHEN IN EINDEUTIGEM WIDERSPRUCH ZU DEN ENTSPRECHENDEN REGELUNGEN IM ÖSTERREICHISCHEN FAMILIENRECHT, IN DEM JA IM ZUGE DER FAMILIENRECHTSREFORM 1975 DER GRUNDGEDANKE DER PARTNERSCHAFT FESTGELEGT WURDE.

IM § 89 DES ABGB HEIßT ES SEITHER: "DIE PERSÖNLICHEN RECHTE UND PFLICHTEN DER EHEGATTEN IM VERHÄLTNIS ZUEINANDER SIND GLEICH."

UND WEITERS IM § 91: "DIE EHEGATTEN SOLLEN IHRE EHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT, BESONDERS DIE HAUSHALTSFÜHRUNG UND DIE ER -

WERBSTÄTIGKEIT, UNTER RÜCKSICHTNAHME AUF EINANDER UND AUF DAS WOHL DER KINDER EINVERNEHMLICH GESTALTEN."

ICH MÖCHTE NUN DEN EINKOMMENSASPEKT IN SEINEM BEZUG ZU EINER PARTNERSCHAFTLICHEN LEBENSGESTALTUNG BETRACHTEN:

AUCH HIER KANN WIRKLICH NICHT DAVON GESPROCHEN WERDEN, DAB SO ETWAS WIE PARTNERSCHAFTLICHE ÖKONOMISCHE GRUNDVORAUSSETZUNGEN GEGEBEN WÄREN.

OBWOHL WIR IN ÖSTERREICH MIT DEM GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ DEN GRUNDSATZ DER GLEICHEN ENTLOHNUNG FÜR GLEICHE ARBEIT RECHTLICH VERANKERT HABEN, LAG IM JAHR 1986 (DAMALS WAREN CA. 1,13 MIO FRAUEN UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIG), DAS DURCHSCHNITTLICHE EINKOMMEN FÜR DIESE MIT S 10.000.-- (CA. 1.430.-- DM) BRUTTO UM 50 % UNTER DEM DURCHSCHNITTSEINKOMMEN DER MÄNNER.

DIESER UNTERSCHIED LÄBT SICH DABEI WEDER NUR AUF UNTERSCHIEDLICHE QUALIFIKATION ODER AUF DAS KRITERIUM ZURÜCKFÜHREN, WIEVIEL EIGENVERANTWORTLICHKEIT MIT EINER BERUFLICHEN POSITION VERKNÜPFT IST. NOCH WIRKEN SICH BEI FRAUEN ERSCHWERTE ARBEITSBEDINGUNGEN (Z.B. EXTREME GESUNDHEITLICHE BELASTUNG) UNBEDINGT IN HÖHERER BEZAHLUNG AUS.

BESONDERS KRASS IST DIE SITUATION FÜR DIE NICHT BERUFSTÄTIGE EHEFRAU, DER ZWAR UNTERHALT VOM EHEGATTEN ZUSTEHT, DIE JEDOCH DAMIT NICHT NUR EMOTIONAL, SONDERN AUCH FINANZIELL AUF EINE FUNKTIONIERENDE PARTNERSCHAFT ANGEWIESEN IST.

FAMILIENRECHTLICH IST FESTGELEGT, DAß DER HAUSHALTSFÜHRENDE EHEGATTE AN DEN ANDEREN EINEN ANSPRUCH AUF UNTERHALT HAT (WOBEI EIGENE EINKÜNFTE ANGEMESSEN ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND).

NATÜRLICH GIBT ES HIER DIE MÖGLICHKEIT, UNTERHALT VOM EHEGATTEN EINZUKLAGEN, UND ZWAR NICHT NUR IM ZUGE EINER SCHEIDUNG, SONDERN AUCH BEI AUFRECHTER EHE, ABER ES STELLT SICH DIE FRAGE, INWIEWEIT EINE EHE, IN DER SOLCHE SCHRITTE GESETZT WERDEN (MÜSSEN), NOCH EINE LEBENSFORM DARSTELLT, DIE VON EINER FRAU (EINEM MANN) GEWÜNSCHT WIRD.

THESE 2: DER SCHWÄCHERE KANN IN EINER PARTNERSCHAFT SEINE RECHTE NICHT ALLEINE DURCHSETZEN.

GRUNDLEGENDE BASIS FÜR PARTNERSCHAFTLICHE REGELUNGEN IN ALLEN LEBENSBEREICHEN SIND NATÜRLICH GESETZLICHE BESTIMMUNGEN (WIE Z.B. IM PARTNERSCHAFTLICHEN FAMILIENRECHT FESTGELEGT).

BEI ALLEM RESPEKT VOR DER FREIHEIT DES INDIVIDUUMS HÖRT JEDOCH DIESE FREIHEIT DORT AUF, WO RECHT VOM EINZELNEN NICHT DURCH-

SETZBAR IST. DAS HEIßT, WO DIE ERWARTUNG AN MENSCHEN, DIESES RECHT DURCHSETZEN ZU KÖNNEN, EINFACH BEDEUTET, DAß SIE ÜBERFORDERT, ALLEINGELASSEN WERDEN.

BEWUßTSEINSBILDENDE BEGLEITMAßNAHMEN SIND IN ALLEN GESELLSCHAFTLICHEN BEREICHEN NOTWENDIG UND WÜNSCHENSWERT. DIES BETRIFFT SOWOHL GENERELL ALLE ERZIEHERISCHEN MAßNAHMEN ALS AUCH DIE ÖFFENTLICHE MEINUNGSBILDUNG. DENN DIE ÖSTERREICHISCHEN RUNDFUNKANSTALTEN SIND (WÄREN) JA Z.B. DURCH DAS RUNDFUNKGESETZ VERPFLICHTET, GESELLSCHAFTSPOLITISCH RELEVANTE STRÖMUNGEN ÜBER DIE DIVERSEN MEDIEN ZU TRANSPORTIEREN.

DAMIT ABER BEWUßTSEINSBILDENDE MAßNAHMEN IN UNS ÜBERHAUPT "GREIFEN" KÖNNEN, MÜSSEN DURCH DIE POLITIK DIE ENTSPRECHENDEN RAHMENBEDINGUNGEN GESCHAFFEN SEIN (WERDEN), DENN ANSONSTEN HAT LETZTLICH JEDE GESETZLICHE REGELUNG NUR NOCH ALIBI-FUNKTION.

DIESE RAHMENBEDINGUNGEN MÜSSEN FOLGENDE SEIN:

- o) DIE MÖGLICHKEIT (UND DER SELBSTVERSTÄNDLICHE ANSPRUCH) EINER EIGENSTÄNDIGEN EXISTENZSICHERUNG DER FRAU MUß GEWÄHRLEISTET SEIN.

- o) IM BEREICH VON ERZIEHUNG UND AUSBILDUNG GENÜGT ES NICHT, NUR DIE GLEICHEN FORMALEN BILDUNGSWEGE ZU ERÖFFNEN, DIESELBEN AUSBILDUNGSCHANCEN ZU GEWÄHREN. HIER IST ES NÖTIG, STRATEGIEN ZU ENTWICKLEN, UM FRAUEN ZU MOTIVIEREN, ZUKUNFTSORIENTIERTE - UND ÜBERHAUPT ANDERE ALS TRADITIONELLE - AUSBILDUNGEN ZU ABSOLVIEREN.
- o) FORTGESETZT WERDEN MUß DER KAMPF UM GENERELLE EINKOMMENSGERECHTIGKEIT UND UM DIE SPEZIELLE EINKOMMENSGERECHTIGKEIT FÜR FRAUEN. FORTGESETZT WERDEN MÜSSEN ABER AUCH GEZIELTE FÖRDERUNGSMABNAHMEN FÜR FRAUEN, DIE DEREN TEILHABE IN ALLEN BESCHÄFTIGUNGSBEREICHEN GEWÄHRLEISTEN. WOBEI BESONDERS DIE BEVORZUGUNG ODER DIE "POSITIVE DISKRIMINIERUNG" NOTWENDIG IST, D.H., DAß BEI GLEICHER QUALIFIKATION EINER BEWERBERIN UND EINES BEWERBERS DER FRAU DER VORZUG GEgeben WERDEN SOLL. (ÖSTERREICH: GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ, FÖRDERUNGSPROGRAMME FÜR FRAUEN IM BUNDESDIENST, BESCHÄFTIGUNGSOFFENSIVE FÜR FRAUEN, ARTIKEL 4 MENSCHENRECHTSKOMMISSION).
- o) DIE SOZIALE ABSICHERUNG VON FRAUEN MIT KINDERN MUß GEWÄHRLEISTET WERDEN. ES MÜSSEN BEDINGUNGEN GESCHAFFEN WERDEN, DIE FRAUEN NACH EINER KARENZZEIT (ELTERNURLAUB) DIE RÜCKKEHR IN DEN BERUF GARANTIEREN.

- o) KARENZURLAUB FÜR FRAUEN UND MÄNNER (URLAUB AUS ANLAß DER MUTTERSCHAFT VON MAXIMAL EINEM JAHR AB DER GEBURT DES KINDES. WOBEI FÜR DIESE ZEIT ZWAR KEIN ENTGELTANSPRUCH GEGENÜBER DEM ARBEITGEBER BESTEHT, JEDOCH ANSPRUCH DEM STAAT GEGENÜBER AUF KARENZURLAUBSGELD, BEIM ARBEITSAMT ZU BEANTRAGEN)..
- o) KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN, DAMIT MUTTERSCHAFT/VATERSCHAFT AUCH REALISTISCH MIT BERUFSTÄTIGKEIT IN EINKLANG GEBRACHT WERDEN KANN.
- o) NATÜRLICH IST ES AUCH LEGITIM ZU ÜBERLEGEN, FÜR MÜTTER UND VÄTER VON KLEINKINDERN DIE MÖGLICHKEIT ZU ERÖFFNEN, VORÜBERGEHEND TEILZEIT ZU ARBEITEN. DIES WÄRE JEDOCH NUR UNTER DER GARANTIE VERTRETBAR, DAß JEDERZEIT WIEDER EIN WECHSEL ZUR VOLLZEITBESCHÄFTIGUNG MÖGLICH IST UND DER DIFFERENZBETRAG AUF DEN VOLLEN LOHN ABGEGOLTEN WIRD (EIN SOLCHES MODELL EXISTIERT Z.B. IN SCHWEDEN).
- OHNE DIESE ENTSPRECHENDEN ABSICHERUNGEN, WAS ARBEITSPLATZ UND ENTLOHNUNG BETRIFFT, IST EINE SOLCHE REGELUNG IN JEDEM FALL MIT VORSICHT ZU BETRACHTEN, DA ERFAHRUNGSGEMÄß ANSONSTEN EHER DIE FRAU ALS DER MANN DIE TEILZEITBESCHÄFTIGUNG ERGREIFEN UND DIE SICH DAR AUS ERGEBENDEN NACHTEILE (FINANZIELLER, ARBEITSRECHTLICHER NATUR) AUF SICH NEHMEN WIRD.

o) VERKÜRZUNG DER TÄGLICHEN ARBEITSZEIT FÜR ALLE ARBEITNEHMER BEI VOLLEM LOHNAUSGLEICH, SOWOHL ALS ARBEITSMARKTPOLITISCHE MAßNAHME ALS AUCH VOM EMANZIPATORISCHEN GESICHTSPUNKT AUS. DA FÜR FRAUEN UND MÄNNER GLEICHERMAßEN EIN FREIRAUM GESCHAFFEN WIRD, SICH DEM PRIVATEN LEBENSBEREICH (UND DER DAMIT VERBUNDEN ARBEIT) ZU WIDMEN.

DIE GENANNTEN PUNKTE SIND MINIMALE GRUNDVORAUSSETZUNGEN DAFÜR, DAB PARTNERSCHAFT NICHT BEI HAUSARBEIT UND EINKOMMEN ENDEN MUß.

IN ÖSTERREICH WIRD AUCH VON BEFÜRWORDERN DER VERANKERUNG DER BEGRIFFE EHE UND FAMILIE IN DER VERFASSUNG DAS RECHT JEDES MENSCHEN ZUR FREIEN WAHL SEINER LEBENSFÜHRUNG BETONT.

GLEICHZEITIG ABER PROPAGIEREN KONSERVATIVE KRÄFTE EIN ABSTRAKTES FAMILIENMODELL, BEI DEM ES NUR ZUM TEIL UM EINEN ANGENBLICH NÖTIGEN VERFASSUNGSMÄßIGEN SCHUTZ EINER BEZIEHUNGSFORM GEHT.

TATSACHE IST DOCH, DAB MIT ANREIZEN WIE ERZIEHUNGSGELDERN (IN DER BRD ETABLIERT) ODER ERHÖHUNG DER KINDERBEIHILFEN AB DEM DRITTEN KIND, DER BEVÖLKERUNG DAS KINDERKRIEGEN WIEDER SCHMACKHAFT GEMACHT WERDEN SOLL.

EINE SOLCHE POLITIK IST FÜR MICH NICHT FAMILIEN-, SONDERN BEVÖLKERUNGSPOLITIK UND FÜHRT NICHT ZU PARTNERSCHAFT, SONDERN IN DIE ENTGEGENGESETZTE RICHTUNG!

ICH MÖCHTE IN DIESEM ZUSAMMENHANG AUSSAGEN ERWÄHNER, DIE (AUFGRUND DES GEBURTENRÜCKGANGES IN ÖSTERREICH), DAS "AUSSTERBEN" DER ÖSTERREICHISCHEN BEVÖLKERUNG ANKÜNDIGEN: DIE GLEICHZEITIG DIE GEBURTENEXPLOSION IN DER 3. WELT ALS KATASTROPHE HINSTELLEN - UND ZWAR NICHT FÜR DIE KONKRET BETROFFENEN MENSCHEN IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN, SONDERN FÜR DIE EUROPÄISCHE BEVÖLKERUNG. AUSSAGEN, DIE EINE "ÜBERSCHWEMMUNG" EUROPÄISCHER STAATEN MIT ZUWANDERERN AUS LÄNDERN MIT EINER SOGENANNTEN HOHEN "FRUCHTBARKEITSQUOTE" (!) ANKÜNDIGEN UND DIE ANGST DAVOR SCHÜREN.

EINE SOLCHE POLITIK KANN AUCH NICHT FRAUENPOLITIK SEIN (SOSEHR ICH DIE MÜTTER UNTER DEN FRAUEN SCHÄTZE), DENN WIR WISSEN AUS ERFAHRUNG UND AUS UNTERSUCHUNGEN, DAß FRAUEN AB EINER FAMILIENGRÖÖE VON 4 PERSONEN, IN VIELEN FÄLLEN DIE BERUFSTÄTIGKEIT AUFGEBEN - AUS DIESER MEHRFACHBELASTUNG HERAUS, UND SICH (GEZWUNGENERMAÖEN?) FÜR DAS "HAUSFRAU"-SEIN ENTSCHLIEÖEN.

UND DAß AUCH - BESONDERS BEI DER MOMENTANEN ARBEITSMARKT-LAGE - DIE CHANCE, WIEDER IM BERUFSLEBEN (UND AN QUALIFIZIERTER STELLE) FUß ZU FASSEN, MIT JEDER UNTERBRECHUNG - D.H. MIT JEDER KARENZZEIT - DRASTISCH SINKT.

MMV10/1600

F-13 -

08080

ES WIRD ALSO VORDERGRÜNDIG VERSCHWIEGEN, DAß EIN SOLCHES FAMILIENMODELL ZU REALISIEREN EBEN NUR MÖGLICH IST BEI SELBSTAUFGABE DER FRAU ALS MENSCH.

DIESE VORGANGSWEISE IST HEUCHLERISCH, UND EINE SOLCHE ART VON POLITIK BEZEICHNET "FRAU" FÜR MICH AM TREFFENDESTEN MIT EINEM BEGRIFF, DEN DIE DEUTSCHE SCHRIFTSTELLERIN UND JOURNALISTIN MECHTHILD JANSEN GEPRÄGT HAT - REGENBOGENFEMINISMUS.

GLEICHZEITIG WIRD JA DADURCH BEWIESEN, DAß ES DEN FORTSCHRITTLICHEN KRÄFTEN IN SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEIEN UND IN DER FRAUBEWEGUNG GELUNGEN IST, GESELLSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN HERBEIZUFÜHREN, UNTER DENEN KONSERVATIVE POLITIKER GEZWUNGEN SIND, IHRE WAHREN ABSICHTEN ZU VERSCHLEIERN.

DIESER SCHLEIER IST SEHR DURCHSICHTIG, DENN DAß FRAUEN DADURCH WIEDER JENE LEBENSBEREICHE ENTZOGEN WERDEN, IN DENEN SIE (WIRTSCHAFTLICHE UND PERSÖNLICHE) EIGENSTÄNDIGKEIT ERRINGEN KÖNNEN UND IN GRÖßERE ABHÄNGIGKEIT VON EINEM "ERNÄHRER" ZURÜCKGESCHICKT WERDEN, HABEN WIR LÄNGST ERKANNT.

GEHT EINE SOLCHE STRATEGIE AUF, DANN KANN "MANN" IHNEN AUCH GEFAHRLOS DIE "MACHT" IM FAMILIENBEREICH ÜBERTRAGEN, EINE MACHT, DIE FÜR EIN PATRIARCHALISCHES GESELLSCHAFTSVERSTÄNDNIS KEINE GEFAHR BEDEUTET!

ALS BEWEIS DAFÜR, DAB DIES EINE UNTERSTELLUNG IST, LIEBE ICH LEDIGLICH GELTEN, WENN KONSERVATIVE POLITIKER(INNEN) FÜR GENAU DIE VON MIR VORHIN BESCHRIEBENEN GESELLSCHAFTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN EINTRETEN. NUR DANN WIRD EIN MODELL, DAS GRÖßERE FAMILIEN PROPAGIERT, GLAUBWÜRDIG UND AKZEPTABEL.

DAHER THESE 3: HÜTEN WIR UNS VOR DEM REGENBOGENFEMINISMUS.

FESTZUSTELLEN IST EINMAL MEHR, DAB FRAUEN ZURECHT DIE EINENGENDEN LEBENSFORMEN ABLEHNEN!

DIESE EINENGUNG WIRD ZUR ZEIT DURCH MEHRERE MAßNAHMEN BETRIEBEN:

0) DURCH DAS ABSCHIEBEN DER FRAU AUS DER ARBEITSWELT BZW. VOM ARBEITSMARKT:

DER EINSATZ NEUER TECHNOLOGIEN UND DIE DAMIT VERBUNDENE VERÄNDERTE ARBEITSORGANISATION FÜHREN JA ZUM WEGFALL JENER ARBEITSPLÄTZE, DIE GROßTEILS FRAUEN VORBEHALTEN WAREN. DADURCH SIND WIR IN ÖSTERREICH MIT DEM SCHEINBAR PARADOXEN PHÄNOMEN KONFRONTIERT, DAB TROTZ ZUNEHMENDER FRAUENBESCHÄFTIGUNG DIE FRAUENARBEITSLOSIGKEIT STÄRKER STEIGT (IM OKTOBER DES VORJAHRES 76.955!) ALS DIE DER

MÄNNER. AUßERDEM STEIGT AUCH DIE ZAHL DER FRAUEN, DIE IN MATERIELLE NOT GERATEN (2/3 ALLER SOZIALHILFEEMPFÄNGER IN ÖSTERREICH SIND FRAUEN!).

- o) ZWEITE MÖGLICHKEIT - DAS ABDRÄNGEN IN NICHT EXISTENZSICHERNDE UND UNGESCHÜTZTE DIENSTVERHÄLTNISSE:

30 % DER IN DEN VERGANGENEN JAHREN IN ÖSTERREICH ZUSÄTZLICH ENTSTANDENEN ARBEITSPLÄTZE SIND TEILZEIT-ARBEITSPLÄTZE, MIT ENTSPRECHENDEM TEIL-EINKOMMEN, WOBEI SICH DIESES ANGEBOT FAST AUSSCHLIEßLICH AN FRAUEN WENDET (86,6 %). TEILZEIT-ARBEITSPLÄTZE WERDEN DABEI HÄUFIG NUR FÜR MONOTONE TÄTIGKEITEN ANGEBOTEN. SIE BIETEN MEIST KEINE AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN UND SIND BESONDERS VON DER GEFAHR DER RATIONALISIERUNG BETROFFEN. 30 % ALLER TZ-BESCHÄFTIGTEN ARBEITEN OHNE FIXE ZEITEINTEILUNG.

ES GIBT NATÜRLICH - UND DARÜBER BIN ICH SEHR FROH - GENÜGEND FRAUEN, DIE SICH TROTZ ALLER HÄRTEN IM BERUFSLEBEN VORWÄRTSKÄMPFEN. ABER AUCH FÜR DIESE FRAUEN GIBT ES MOMENTAN WEDER VON POLITISCHER NOCH VON GEWERKSCHAFTLICHER SEITE AUSREICHENDE BESTREBUNGEN, EINE HÖHERE BEWERTUNG VON FRAUENARBEIT GENERELL DURCHZUSETZEN ODER QUALIFIZIERTEN FRAUEN DEN AUFSTIEG IN HÖHERRANGIGE POSITIONEN ZU ERLEICHTERN.

ABGESEHEN DAVON STELLEN AUCH NOCH VIELE BERUFSTÄTIGE FRAUEN SELBST DIE BEDÜRFNISSE VON MANN UND KINDERN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINER EIGENEN "KARRIERE".

DIES ALLES SIND MITGRÜNDE, WARUM DIE PARTNERSCHAFTLICHE EHE WIRKLICH SCHEITERN MUß.

THESE 4: DIE UMWANDLUNG DER RECHTLICHEN GLEICHSTELLUNG IN DIE WIRTSCHAFTLICHE.

OBWOHL WIR DIE RECHTLICHE GLEICHSTELLUNG DER FRAU ERREICHT HABEN, MUß ES NUN IN VERSTÄRKTEM MAßE UM DIE WIRTSCHAFTLICHE GLEICHSTELLUNG GEHEN - FRAUEN AUF TRADITIONELLE BEREICHE FESTGELEGT ZU HALTEN, IHNEN DAS ABER DURCH FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNGEN (HAUSFRAUEN- ODER MÜTTERGEHALT) SCHMACKHAFT ZU MACHEN, IST DABEI FÜR MICH KEINE FRAUENPOLITISCHE AKZEPTABLE LÖSUNG!

ANSONSTEN WIRD DIE SOGENANNT "PARTNERSCHAFTLICHE" EHE ODER LEBENSGEMEINSCHAFT IN WIRKLICHKEIT NÄMLICH IN VIELEN FÄLLEN ZUR ZWANGSPARTNERSCHAFT, PARTNERSCHAFTSLÜGE.

DENN WIRKLICHE PARTNERSCHAFT IST NUR MÖGLICH UNTER GLEICH STARKEN, VONEINANDER NICHT ABHÄNGIGEN INDIVIDUEN, DIE DIE FREI-

HEIT HABEN, SICH ZU EINEM (IN WELCHER KONKRETEN GESTALTUNG AUCH IMMER) GEMEINSAMEN LEBEN ZU ENTSCHEIDEN.

DIES IST NUR DANN MÖGLICH, WENN JEDER PARTNER EMOTIONAL UND FINANZIELL AUCH FÜR SICH ALLEIN SEIN LEBEN GESTALTEN KANN.

DARAUS ERGIBT SICH MEINE 5. UND ABSCHLIEßENDE THESE:

LEBENSGEMEINSCHAFT OHNE ABHÄNGIGKEIT, DIE AUS FREIEM WILLEN DER PARTNER BESTEHT, BEDEUTET WENIGER SCHEIDUNGEN.

BEDEUTET WEITERHIN: PROBLEME SIND EHER IN LIEBEVOLLER ATMOSPHÄRE LÖSBAR, DIE GEFAHR, DAß KONFLIKTE IN FORM VON GEWALT AUSGELEBT WERDEN, SINKT: ES KOMMT SELTENER ZU MIßHANDLUNGEN VON FRAUEN UND KINDERN.

LETZTLICH BIRGT EINE SOLCHE BEZIEHUNG VOLLE ENTWICKLUNGS- UND ENTFALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE KINDER, DIE AUCH DANN MIT GROßER WAHRSCHEINLICHKEIT ALS ERWACHSENE PARTNERSCHAFTLICHES ZUSAMMENLEBEN ALS IHRE NATÜRLICHE (SELBSTVERSTÄNDLICHE) LEBENSFORM WÄHLEN WERDEN.

MMV10/1600

Klaus HESSE
14.März 1988

Der private Haushalt in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden die wirtschaftlichen Aktivitäten einer Volkswirtschaft erfaßt. Ausgangspunkt ist die Zusammenfassung der verschiedenen Institutionen zu Sektoren, darunter der Sektor Haushalte. Der Sektor Haushalte setzt sich aus den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und den hier interessierenden privaten Haushalten zusammen. Private Haushalte im Sinne der Statistik sind zusammenwohnende und gemeinsamwirtschaftende Personengruppen (Mehrpersonenhaushalte) sowie Personen, die für sich alleine wohnen und wirtschaften (Einpersonenhaushalte). Nach den derzeitigen Kenntnissen gibt es in der Bundesrepublik 17,5 Millionen Mehrpersonenhaushalte und 8,9 Millionen Einpersonenhaushalte, insgesamt 26,4 Millionen Haushalte.

1. Der quantitative Niederschlag der ökonomischen Aktivitäten privater Haushalte in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ermöglicht ein Abbild der Geld- und Güterkreisläufe. So zeigt die Verwendungsrechnung am Beispiel des Sektors Haushalte, daß zeitablaufbezogen gesehen über 50 Prozent des Sozialprodukts auf den Verbrauch der privaten Haushalte entfielen (Tabelle 1, letzte Spalte).

MMV10 / 1600

Institut für Ernährungswirtschaft
und Verbrauchslehre
Prof. Dr. K. H e s s e

Tabelle 1: Privater Verbrauch, unterteilt nach privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in der Bundesrepublik Deutschland
Absolute Höhe und Anteile am Sozialprodukt

	Bruttosozial- produkt zu Marktpreisen		Privater Verbrauch		Verbrauch der priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	Verbrauch privater Haushalte	
	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in vH des Sozialprodukts		in Mrd. DM	in vH des Sozialprodukts
1950	98	62,88	64	0,88	62,00	63	
1960	303	170,03	56	2,85	167,18	55	
1970	676	367,55	54	5,03	362,52	54	
1980	1486	834,03	56	11,37	822,66	55	
1987*	2023	1042,00	52	15,00	1027,00	51	

*geschätzte Werte

G/2

Der Verwendungsrechnung läßt sich die Entstehungsrechnung gegenüberstellen. Sie zeigt, daß die Wertschöpfung des Sektors Haushalte insgesamt etwa 2 Prozent des Sozialprodukts ausmacht. Davon entfielen auf die privaten Haushalte weniger als 1 Prozent, seit 1980 weniger als 1/10 Prozent (für 1987 geschätzt 0,07 vH, Tabelle 2, letzte Spalte, letzte Zeile).

Die Tatsache, daß die privaten Haushalte mit über 50 Prozent an der Verwendung, jedoch mit weniger als 1 Prozent an der Entstehung des Sozialprodukts beteiligt sind, verweist darauf, daß die werteschaaffenden Leistungen der Erwerbstätigen wie der im Haushalt Tätigen nicht dem Sektor Haushalte zugerechnet werden. Die Arbeitskraft der Erwerbstätigen ist ein Faktor der Wertschöpfung des Sektors, in dem die Produktion rechtlich, organisatorisch oder technisch zusammengefaßt ist. Der Großteil der werteschaaffenden Leistungen der Erwerbstätigen ist Bestandteil der Wertschöpfung der Sektoren Staat und Unternehmen. Die Arbeitskraft der im Haushalt Tätigen bleibt als Faktor der Wertschöpfung weitgehend unberücksichtigt. Nur der Teil, für den ein Entgelt, beispielsweise an Hausangestellte, gezahlt wird, wird berücksichtigt. Es ist zwar als sicher anzunehmen, daß in diesem Bereich die Dunkelziffer hoch und schätzungsweise nur 20 bis 25 vH der tatsächlich gezahlten Entgelte erfaßt werden, doch ist dies für die Überlegungen von marginaler Bedeutung. Die Kritik richtet sich gegen die Nichterfassung der Wertschöpfung privater Haushalte per se, in deren Zentrum

Institut für Ernährungswirtschaft
und Verbrauchslehre
Prof. Dr. K. H e s s e

Tabelle 2: Wertschöpfung des Sektors Haushalte nach Wertschöpfung privater Haushalte und privater Organisationen ohne Erwerbszweck in der Bundesrepublik Deutschland
Absolute Höhe und Anteile am Sozialprodukt

	Bruttozial- produkt zu Marktpreisen		Wertschöpfung des Sektors Haushalte		Wertschöpfung priv. Organisationen ohne Erwerbszweck		Wertschöpfung privater Haushalte	
	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in vH des Sozialprod.	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in vH des Sozialprodukts
1950	98	1,77	1,8		0,87	0,90	0,90	0,90
1960	303	4,65	1,5		2,77	1,88	1,88	0,62
1970	676	9,99	1,5		8,92	1,07	1,07	0,15
1980	1486	27,20	1,8		25,77	1,43	1,43	0,09
1987*	2023	40,00	2,0		38,70	1,60	1,60	0,07

*geschätzte Werte

MMV10/1600

G/4

die Haushaltsarbeit mit den resultierenden Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegeleistungen steht. Sie sind Inhalt und Ergebnis der Haushaltsproduktion.

2. Möglichkeiten des Einbezugs der Wertschöpfung privater Haushalte

Welche Möglichkeiten des Einbezugs der ökonomischen Tätigkeiten privater Haushalte in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung bestehen und lassen sich diese Möglichkeiten sofort oder später realisieren ?

Für die Ermittlung der Wertschöpfung privater Haushalte kommen zwei Methoden, eine outputorientierte und eine inputorientierte, in Betracht. Die outputorientierte Erfassung ist prinzipiell der inputorientierten vorzuziehen, sie ist jedoch infolge fehlenden Datenmaterials nicht realisierbar. Die erforderlichen Informationen über Art und Umfang der privaten Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegeleistungen sind gegenwärtig nicht vorhanden und in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten.

Die bisherigen Versuche einer Berechnung basieren daher auf der inputorientierten Erfassungsmethode. Dieses Verfahren, das auch zur Berechnung der Wertschöpfung des Sektors Staat wie der Wertschöpfung der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck herangezogen wird, erfordert Haushaltsarbeitszeitdaten. Voraussetzung ist das Vorhandensein detaillierter nach Tätigkeitsbereichen strukturierter Zeitverwendungsdaten privater Haushalte und die Möglichkeit ihrer Bewertung. Damit konzentriert sich die Berechnung

der Wertschöpfung privater Haushalte auf den Faktor Zeit der Haushaltsproduktion.

3. Umfang und Determinanten der Haushaltsarbeit

In einer "Großen Anfrage" (Bundestagsdrucksache 10/6634, Frage 24, Seite 9) war die Frage enthalten

"Liegen der Bundesregierung Zahlen über das jährliche Volumen an Arbeitsstunden von unbezahlter Arbeit in Arbeitsstunden vor, und wenn nein, von welchem geschätzten Arbeitsvolumen geht die Bundesregierung bei

- der Hausarbeit,
- den ehrenamtlichen Diensten,
- den mithelfenden Familienangehörigen, differenziert jeweils nach Geschlecht, aus ?"

Der erste Teil der Antwort war schlicht.

"Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben über das jährliche Volumen an Arbeitsstunden im Bereich der Hausarbeit, der ehrenamtlichen Dienste und der mithelfenden Familienangehörigen vor."

Die bundesamtliche Statistik führt in der Tat keine Erhebungen über die Haushaltsarbeit durch, so daß amtliche statistische Daten nicht zur Verfügung stehen. Dieser Mangel ist Ursache dafür, daß jeder Versuch einer Berechnung auf den Status einer Proberechnung bzw. Schätzung zurückfällt. Eine der Möglichkeiten, dies zu ändern, besteht in der Bereitstellung von Finanzmitteln, um im Rahmen der Mikrozensen oder der Einkommens- und Verbrauchsstichproben hochrechenbare Stichproben zu schaffen.

Der Datenmangel hat eine inzwischen beträchtliche Anzahl von Institutionen und Forschern veranlaßt, Erhebungen zur Ermittlung der Haushaltsarbeit durchzuführen. Als Folge

unterschiedlicher Zielsetzung und unterschiedlicher Methoden ist die Vergleichbarkeit erschwert. Vorsichtig formuliert über alle Vorbehalte hinweggehend kommen einige Forscher hinsichtlich der Entwicklung der Haushaltsarbeit zu dem Ergebnis, daß alles in allem die Haushaltsarbeit im Zeitablauf leicht gesunken ist. Ebenso vorsichtig formuliert kommen andere bei gleichem Erhebungshintergrund zu Ergebnissen, die eine leichte Steigerung bzw. eine Konstanz der Haushaltsarbeitszeit möglich erscheinen lassen.

In den bisher vorliegenden Untersuchungen besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die folgenden Determinanten Höhe und Struktur der Haushaltsarbeit maßgeblich bestimmen:

1. Haushaltsgröße
2. Erwerbstätigkeit
3. Haushaltstechnik

Da im Zeitablauf Kinder seltener und die Haushaltsgröße gesunken, die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen gestiegen ist und die haushaltstechnische Ausstattung sich vergrößert hat, wirken diese Faktoren tendenziell in Richtung einer Verringerung der Haushaltsarbeitszeit.

Dem stehen andere Determinanten gegenüber.

1. Erwerbswirtschaftliche Arbeitszeit
2. Arbeitslosigkeit
3. Anspruchsniveauänderung

Da die erwerbswirtschaftliche Arbeitszeit inklusive Lebensarbeitszeit gesunken, Arbeitslosigkeit weiter besteht

und die Anspruchsniveaus sich erhöht haben, wirken diese Faktoren tendenziell in Richtung einer Erhöhung der Haushaltsarbeitszeit.

Die Schwierigkeit, die Entwicklungsrichtung der Haushaltsarbeit anzugeben, liegt daran, daß eine Gruppe gegensätzlich ausgerichteter Faktoren, deren Wirkungsintensität wegen Datenmangels weitgehend unbekannt oder umstritten ist, auf Höhe und Struktur der Haushaltsarbeit einwirken.

Nach US-amerikanischen Erhebungen sind die Hausarbeitszeiten von 1926 über 1936 bis 1966 nicht gesunken, sondern fast unverändert geblieben (51,52,55 Stunden), so daß dort von einer Quasi-Konstanz gesprochen wird. Es spricht derzeit nichts dagegen, dies auch für die Bundesrepublik anzunehmen.

Für das Jahr 1982 kommt eine Erhebung des Instituts für Sozial- und Familienpolitik der Universität Marburg in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zu dem für die Bundesrepublik hochgerechneten, vermutlich jedoch überschätzten, Ergebnis von über 60 Milliarden Arbeitsstunden im Haushalt. Der größte Teil der Haushaltsarbeit wird nach wie vor von Frauen geleistet, 15-20 Prozent von Männern, 6-9 Prozent von Kindern.

Der zweite Teil der Antwort auf die aus der 'Großen
Anfrage' zitierte Frage lautet dementsprechend

" Für den Bereich der privaten Haushalte ergeben Schätzungen ein jährliches Volumen von insgesamt 40-60 Milliarden Arbeitsstunden. Die Hauptlast tragen dabei die Frauen, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht."

Über die Ursachen für das Fehlen repräsentativer statistischer Daten läßt sich nur spekulieren. Liegt eine der Ursachen darin, daß die Haushaltsarbeit mehrheitlich von Frauen geleistet wird ?

4. Die Bewertung der Haushaltsarbeitszeit

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Bewertung der Haushaltsarbeit ergeben, sind vergleichsweise gering. Für die Bewertung kommen zwei Ansätze, der Opportunitätskostenansatz und der Marktkostenansatz, in Betracht. Über beide wird im Anhörungsverfahren berichtet. Der Opportunitätskostenansatz bewertet die Haushaltsarbeitszeit mit dem Lohnsatz, der im erwerbswirtschaftlichen Bereich hätte erzielt werden können. Dieser Ansatz hat den Nachteil, daß gleiche Haushaltsarbeit unterschiedlich bewertet wird. Die Haushaltsarbeit, die eine ausgebildete Ärztin verrichtet, wird um ein Vielfaches höher veranschlagt als die Haushaltsarbeit einer Postangestellten.

Der Marktkostenansatz bewertet die Haushaltsarbeitszeit mit Lohnsätzen, die im erwerbswirtschaftlichen Bereich für vergleichbare Tätigkeiten gezahlt werden. Dieser Ansatz wird in der Praxis und der Rechtsprechung bevorzugt.

MMV10/1600

Hier gibt es zwei Möglichkeiten des Vorgehens:

Die Möglichkeit 1 (analytische Arbeitsbewertung) bewertet Teilgruppen der Hausarbeitszeit mit entsprechenden Marktlöhnen.

So werden

die Bereiche Einkaufen, Planen, Buchführung mit Lohnsätzen einer Hauswirtschafterin bewertet

die Nahrungszubereitung mit Lohnsätzen einer Köchin usw.

Bei der Möglichkeit 2 (summarische Arbeitsbewertung) werden Tarife für die Beschäftigten in privaten Haushalten oder der Bundesangestelltentarif (BAT) herangezogen. Die Spanne der Berufe reicht vom Hauswirtschafter/in bis zum Hauswirtschaftsleiter/in (zentriert auf BAT VI-VIII).

Beide Möglichkeiten des Marktkostenansatzes wurden in der Rechtsprechung ausführlich diskutiert und lassen sich relativ problemlos anwenden.

Um die Stärken und Schwächen des Marktkostenansatzes richtig einschätzen zu können, sind die folgenden Hinweise, die sich aus der Auseinandersetzung mit dem Marktkostenansatz ergeben haben, hilfreich. Es wurden einerseits Bedenken geäußert, daß die Anwendung des Marktkostenansatzes zu einer Überschätzung der Wertschöpfung der Haushalte führen würde, andererseits wird die gegenteilige Meinung vertreten, die Anwendung des Marktkostenansatzes führe zu einer Unterschätzung.

Die Gründe für die Überschätzung lassen sich in zwei Punkten zusammenfassen.

1. Als Lohnsatz für die einzelnen Tätigkeitsbereiche werden Löhne einer ausgebildeten Fachkraft (z.B. Hauswirtschafter/in, Familienpfleger/in) angesetzt, also das Ergebnis einer Ausbildung oder Spezialisierung. Diese Ausbildung kann bei den im Haushalt tätigen Personen nicht in gleicher Weise vorausgesetzt werden.
2. Die berufliche Tätigkeitsausübung erfolgt unter Arbeitsbedingungen, z.B. Ausstattung mit Geräten, die im allgemeinen quantitativ und qualitativ von denen der Haushaltsausstattung verschieden sind.

Die Kritiker folgern daraus, daß die Tätigkeiten im Haushalt nicht in gleichem Maße erfolgreich sein können wie die im Vergleichsberuf und daher niedriger bewertet werden müßten.

Diesen Einwänden werden von anderer Seite Gründe entgegengesetzt, die auf eine Unterschätzung schließen lassen.

Sie lassen sich ebenfalls in zwei Punkten zusammenfassen.

1. Bei einer Aufreihung des zeitlichen Tätigkeitsaufwandes werden in der Regel sogenannte Primäraktivitäten erfaßt.¹ Da Simultantätigkeiten in den privaten Haushalten eher die Regel als die Ausnahme sind (Nahrungszubereitung und Kinderbeaufsichtigung, Wäschebehandlung und Haushaltsplanung), muß die Bewertung sich nach dem jeweils höchsten Anspruch richten. Da geistige Tätigkeiten höher eingeschätzt werden als manuelle, diese jedoch den manuellen Tätigkeiten in der Regel aufgesetzt sind, ergibt sich der Tatbestand, daß nur die niedriger zu bewertenden Tätigkeiten erfaßt werden, da Zeiterhebungen im allgemeinen ausschließlich die Primärtätigkeiten erfassen.

¹Die Unterscheidung zwischen Primär-, Sekundär- und ggf. Tertiärtätigkeiten erfaßt den Tatbestand, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht nur eine Tätigkeit, sondern zwei oder sogar mehrere Tätigkeiten gleichzeitig vollzogen werden können. Als neutrales Beispiel ließe sich Bahnfahrt (Primärtätigkeit) und Zeitunglesen (Sekundärtätigkeit) anführen.

2. Die Leistungen bestehen nicht nur aus den materiellen Bereichen, sondern auch aus immateriellen, die in den Begriffen Vertrauen, Wahrhaftigkeit, Solidarität, Verantwortung zum Ausdruck kommen. Zwar entzieht sich dieser Bereich der Quantifizierung und Bewertung, aber er ist vorhanden.

Die Kritiker folgern aus der Vernachlässigung dieser für den Haushalt konstitutiven Bestandteile, daß die Bewertung höher veranschlagt werden müßte.

Übergreifend gesehen ist die Höhe des Ergebnisses von der Wahl des Ansatzes abhängig. Bei gleicher Ausgangslage führt die Wahl des Opportunitätskostenansatzes zu höheren Werten der Wertschöpfung privater Haushalte als der präferierte Marktkostenansatz.

Proberechnungen für die Bundesrepublik wie die für andere Staaten kommen zu Ergebnissen, die eine Erhöhung des Bruttosozialprodukts zwischen 30-50 vH für sicher erscheinen lassen. Entsprechend höhere Ergebnisse des Instituts für Sozial- und Familienpolitik der Universität Marburg überschätzen nach Ansicht des Verfassers die Wertschöpfung privater Haushalte. Welche Ergebnisse sich auch immer als richtig erweisen, es handelt sich um eine Größenordnung, die nicht weiter vernachlässigt werden kann.

5. Zusammenfassung

1. Die Bedeutung der privaten Haushalte spiegelt sich in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Privaten Verbrauch nicht in der Wertschöpfung. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung vernachlässigt die Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegeleistungen (Haushaltsproduktion) privater Haushalte.

2. Das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist für den Einbezug der Haushaltsproduktion prinzipiell offen.

3. Der Einbezug der Haushaltsproduktion ist derzeit jedoch nicht möglich, weil statistisch gesicherte, nach Tätigkeitsbereichen strukturierte Zeitverwendungsdaten privater Haushalte fehlen.

Durch eine Initiative und die Bereitstellung von Finanzmitteln lassen sich im Rahmen der Mikrozensen oder der Einkommens- und Verbrauchsstichproben hochrechenbare Stichproben erstellen.

4. Die Bewertung der Haushaltsarbeitszeit erscheint für makroökonomische Zwecke problemlos möglich.

5. Proberechnungen lassen erkennen, daß sich das Brutto-sozialprodukt bei Einbezug der Haushaltsproduktion um 30-50 vH erhöhen würde.

6. Die Größenordnung, der Erprobungscharakter, die internationale Vergleichbarkeit und die Systemab-sprachen im Rahmen der Vereinten Nationen lassen es derzeit nicht geraten erscheinen, die Haushaltsproduk-tion in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu integrieren, sondern es erscheint sinnvoll, sie als Satellitensystem neben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu führen.

7. Gründe für eine Initiative zur Erfassung der Leistungen privater Haushalte sind nicht nur in der Dokumentation dieser mehrheitlich von Frauen erstellten Leistungen zu suchen, sondern ebenso in der Erhellung ökonomi-scher Realitäten für wirtschafts- und sozialpoliti-sche Zwecke.

Prof.Dr.Klaus HESSE
Institut für Ernährungswirtschaft und Verbrauchslehre
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Olshausenstraße 40
2300 K i e l 1

MMV 10 / 1600

H/1
Öffentliche Anhörung
der SPD-Bundestagsfraktion
am 14./15. März 1988
Bonn, Bundeshaus

Zum Problem der Bewertung der Arbeit in privaten Haushalten aus wissenschaftlicher Sicht

Hermann Schulz-Borck

Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für
Landwirtschaft, Braunschweig
Lehrbeauftragter an der Christian-Albrechts-Universität, Kiel

Mit dem Hinweis "aus wissenschaftlicher Sicht" ist keine wissenschaftliche Darstellung etwa einer Theorie der Arbeit in privaten Haushalten und deren Bewertung gemeint. Es soll vielmehr ein systematisierter Überblick über den Bestand des Wissens auf dem Gebiet der Bewertung der Arbeit in privaten Haushalten gegeben werden.

Ausgangspunkt ist die Diskrepanz zwischen der faktischen Bedeutung der Leistungen der privaten Haushalte und ihrer Einschätzung im praktischen Alltag. Die immer noch weit verbreitete Geringschätzung der Leistung kommt allein schon in der Einstufung der nicht-erwerbstätigen Frau als "Nur-Hausfrau" zum Ausdruck.

Der private Haushalt spielte über lange Zeit in der Wissenschaft als Erkenntnisobjekt - wenn überhaupt - überwiegend nur eine Rolle als Konsumeinheit. Soweit es den Faktor Arbeit angeht fehlen immer noch Untersuchungen etwa in der Größenordnung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der amtlichen Statistik. Für das volkswirtschaftliche Rechnungswesen ist dieser Faktor immer noch eine ausgeklammerte Größe.

Dabei ist die Wertfindung durchaus auf der Grundlage mehrerer Verfahren, die sich in erster Linie durch ihre unterschiedliche Aufwendigkeit unterscheiden, möglich. Überwiegend handelt es sich um input-orientierte Verfahren.

Nach einem kurzen Überblick über die Verfahren (summarische, analytische Bewertung u.a.) wird das summarische Verfahren in der Anwendung für die Bewertung der Arbeit in privaten Haushalten in Schadensfällen etwas ausführlicher dargestellt. Unabhängig davon ist dieses so entwickelte Anwendungsverfahren grundsätzlich universell einsetzbar. Die Wertfindung erfolgt - ausgehend vom konkreten Fall - auf der Grundlage des Arbeitszeitaufwandes bzw. -bedarfes und des Bundesangestelltentarifs (BAT) als Maßstab für die Bewertung. Die Spanne der Bewertung reicht in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltstyp und in Abhängigkeit davon, ob Teilleistungen oder die Gesamtleistung eines Haushalts zu bewerten sind, für Teilleistungen von der Vergütungsgruppe X bis VIII und für Gesamtleistungen von der Vergütungsgruppe VIII bis VI und in Sonderfällen bis V und ggf. IV.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in der wissenschaftlichen Literatur eine Reihe von Methoden beschrieben sind, die eine Bewertung der Arbeit in privaten Haushalten jederzeit zulassen. Für das ausführlicher beschriebene summarische Verfahren sind sowohl Zeit- als auch Bewertungsübersichten veröffentlicht. So gesehen ist das Problem der Bewertung, wenn es nicht als bereits gelöst angesehen werden soll, lösbar. Wenig befriedigend gelöst erscheint dagegen das Problem der Schadensbemessung in der Schadensregulierung. - Da hierzu ein eigenes Referat vorgesehen ist, werden lediglich nachstehende Problempunkte angeführt, die ggf. als Anstöße für die Diskussion dienen können:

- Abzug des Eigenanteils der Frau
- Rechtliche Festsetzung der Mithilfe der Haushaltspersonen (bei Totalausfall)
- Forderung nach Einschränkung beim Wohnraum
- Mindereinstufung der Auswirkungen von Behinderungen bei der Hausarbeit im Vergleich zur Erwerbsarbeit
- Bewertungsansatz "gleichwertige Familienunterbringung" anstelle der gleichwertigen Ersatzkraft
- Brutto-/Netto-Vergütung in Abhängigkeit von der Einstellung oder Nicht-Einstellung einer Ersatzkraft
- Pauschalierung der Abzüge mit 30%
- Ansatz eines Vorteilsausgleichs nicht dagegen auch eines Nachteilsausgleichs
- Aufteilung des Schadens auf die Haushaltspersonen (Quoten) und personenbezogene Berechnung des entgangenen Unterhalts
- Unterschätzung der fixen Kosten des Haushaltes bei häufiger Überschätzung des "Vorteils"
- Kapitalisierung (u.a. Annahme verkürzter Zeiträume; keine Wertfortschreibung aber Diskontierung)
- Lange Dauer der Schadensregulierung
- Ungleichheit der "Waffen" bei der Schadensregulierung
- Schlechterstellung der Personenschäden im Vergleich zu Sachschäden

i/1
F. of. Dr. rer. pol. Hermann Schulz-Borck, Braunschweig,
und Prof. Dr. jur. Edgar Hofmann, Stuttgart

MMV10 / 1600

Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt

mit Berechnungstabellen

3., neubearbeitete und erweiterte Auflage

VWV Karlsruhe

MMV10 / 1600

Tabelle 1

Arbeitszeitbedarf in Haushalten bis 6 Personen in Std./Woche bei drei Anspruchsstufen

Haushaltsgröße	Anspruchsstufe	gering	mittel	hoch
		Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
reduzierter 2-Pers.-Haush.		17,9	27,0	37,2
	2-Pers.-Haush.	22,6	33,9	44,6
reduzierter 3-Pers.-Haush.		28,7	40,1	50,8
	3-Pers.-Haush.	33,7	47,2	60,0
reduzierter 4-Pers.-Haush.		35,5	49,0	61,8
	4-Pers.-Haush.	41,3	56,4	71,4
reduzierter 5-Pers.-Haush.		42,0	57,1	72,1
	5-Pers.-Haush.	45,5	63,4	80,2
reduzierter 6-Pers.-Haush.		49,4	67,2	84,1
	6-Pers.-Haush.	54,3	74,7	93,6

Unterstellungen

zur Ermittlung des Arbeitszeitbedarfs

Mahlzeiten	3 pro Tag, mittags zweimal fleischlos pro Woche, abends vorwiegend kalt
Spülen	Von Hand in 2-Becken-Spüle, zweimal Spülen pro Tag
Küche	Ohne EBecke, 10 qm
Eßraum	10 qm, Boden glatt mit losem Teppich
Kellerraum	10 qm
Waschen	Vollautomat, Trocknen auf Leine, Bügeln mit Bügeleisen
Badezimmer	Badewanne, Waschbecken, WC, 3 qm; getrenntes WC nicht vorhanden
Schlafzimmer	Für Eltern: 2-Bett-Zimmer, 15 qm Für je 2 Kinder gleiches Zimmer, bei ungerader Anzahl von Kindern zusätzlich ein 1-Bett-Zimmer, 10 qm
Wohnzimmer	15 qm, Fußboden Textil
Heizung	Zentralheizung mit Öl (kein Arbeitszeitaufwand)
Treppen	1 Geschoß = 16 Stufen
Flur	10 qm
Wirtschaftsraum	Nicht vorhanden
Vorhänge	Stores: Synthetik, Waschen mit Vollautomat Übergardinen: Baumwolle, Vollvergabe

Anspruchsstufen

Kennzeichen	gering	mittel	hoch
Abwechslung in Speiseplan	gering	mittel	hoch
Vielfalt der Gerichte	gering	mittel	hoch
Anzahl der Gänge beim Mittagessen	im allg. 1 Gang	im allg. 2 Gänge	im allg. 3 Gänge
Art der Gerichte	überwiegend einfache Gerichte	einfache und feine Gerichte	vermehrt feine Gerichte
Anrichten	kein Ausfüllen in Schüsseln	Ausfüllen in Schüsseln	Ausfüllen in Schüsseln
Aufwand beim Garnieren, Tischdecken	gering	mittel	hoch
Geschirr	Anspruch betrifft Geschirrmenge		
Reinigung	Anspruch betrifft Häufigkeit der Reinigung		
Wäsche	Anspruch betrifft Häufigkeit des Wechsels		

Die Tabellen 1-9 sind entnommen aus Schulz-Brock, Hermann, unter Mitarbeit von Bernd Grimmer: aaO [Fn. 9]. Dort weitere Quellenangaben. - Zu Tab. 1 vgl. insbes. auch: Datensammlung für die Kalkulation der Kosten und des Arbeitszeitbedarfs im Haushalt. - Hiltrup: KTBL-Schriften-Vertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH 1975, S. 26 ff. (Inzwischen liegt die 3. Aufl. 1985 vor.)

Tabelle 5 siehe Seiten 20-24
Tabelle 5a siehe Seiten 25-27
Tabelle 6 siehe Seite 28
Tabelle 7 siehe Seite 30
Tabelle 8 siehe Seite 31
Tabelle 9 siehe Seite 31

MMV10/1600

Tabelle 2

Zu- und Abschläge¹⁾ in Stunden/Woche (Arbeitszeitbedarf)

	Haushaltsgröße in Personen																	
	1			2			3			4			5			6		
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch
Kinder																		
bis 1 Jahr Mahlzeiten								12,83										
Wickeln								3,52										
1-2 Jahre Wickeln, Kleiden	←							5,24										→
1-3 Jahre Mahlzeiten								7,04										
2-5 Jahre Kleiden								2,69										
Mahlzeiten																		
abends vorwiegend warm	0,55	0,94	1,24	0,64	1,13	1,38	0,76	1,29	1,49	0,85	1,40	1,66	0,97	1,63	1,86	1,08	1,82	2,09
4 Mahlzeiten/Tag	1,43	2,46	3,24	1,72	3,00	3,54	2,02	3,40	3,96	2,35	3,79	4,48	2,62	4,37	5,04	2,92	4,94	5,70
Technisierung																		
Spülmaschine /.	1,45	2,78	3,13	1,82	2,99	3,54	2,12	3,56	4,16	2,62	4,23	5,04	2,94	4,81	5,58	3,40	5,59	6,58
Waschautomat u. Schleuder	0,04	0,11	0,16	0,14	0,11	0,23	0,14	0,21	0,32	0,16	0,23	0,37	0,23	0,28	0,44	0,23	0,30	0,48
Tumbler /.	0,16	0,28	0,37	0,23	0,44	0,62	0,37	0,57	0,94	0,46	0,74	1,22	0,53	0,92	1,45	0,64	1,10	1,72
Bügelmaschine /.	0,34	0,57	0,94	0,67	1,13	1,84	1,03	1,68	2,71	1,38	2,23	3,59	1,68	2,78	4,48	2,02	3,29	5,34
Vollvergabe /.	0,71	1,24	2,14	1,29	2,25	3,68	1,93	3,24	5,45	2,58	4,25	6,99	3,17	5,22	8,53	3,79	6,19	10,14
Raumgröße																		
Wohnraum 15 qm /.								0,14	0,21	0,28								
25 qm								0,05	0,07	0,11								
30 qm								0,09	0,16	0,23								
Küche 15 qm	←							0,21	0,25	0,32								→
Eßraum 20 qm								0,05	0,07	0,09								
Flur 20 qm								0,16	0,34	0,64								
Wirtschaftsraum 10 qm								0,25	0,60	1,06								
Heizung																		
Einzelofen Brikett Dauerheizg.										0,60								
Zeitheizung										0,83								
Einzelofen Öl	←									0,21								→
ZH Koks bei 100 qm Wohnfl.										1,70								
je weitere 30 qm Wohnfl. zusätzl.										0,14								
Garten (Std./Jahr/qm)																		
Gemüsegarten										0,3								
Obstgarten	←									0,2								→
Ziergarten										0,2								

1) /. = Abschlag; wenn keine Angabe = Zuschlag

Tabelle 8

Arbeitszeitaufwand der Hausfrau für Hausarbeiten in städtischen Haushalten untergliedert nach Erwerbstätigkeit und Haushaltsgröße¹⁾ (kumulierte Werte) – (Regulierungstabelle)

Haushaltsgröße \ Erwerbstätigkeit der Hausfrau	Arbeitszeitaufwand der Hausfrau in Stunden/Woche bei			Durchschnitt alle Hausfrauen	Arbeitszeitaufwand in Stunden/Woche im Durchschnitt der Haushalte insges.
	Nicht-Erwerbstätigkeit	Teil-Erwerbstätigkeit	Voll-Erwerbstätigkeit		
1-Personen-Haushalte	20 ²⁾	20 ²⁾	18	19	19
2-Personen-Haushalte	38	38	19	31	36
3-Personen-Haushalte	45	45	27	39	50
4-Personen-Haushalte	49	49	40	48	60
5-Personen-Haushalte ³⁾	50	46	36	46	60
6- u. Mehr-Personen-Haushalte ³⁾	52	46	36	47	69

¹⁾ Bei Regulierungen kann für die Ermittlung der Ausfallzeiten der Hausfrau die Zeit aus den zutreffenden Spalten direkt abgelesen werden. Ist dagegen die Mithilfe von Haushaltsmitgliedern bekannt, dann empfiehlt es sich von der durchschnittlichen Gesamtarbeit im Haushalt auszugehen und die bekannten Zeiten der Mithilfe in Abzug zu bringen.

²⁾ Geschätzte Werte

³⁾ Für Haushalte ab 5 Personen wurde zur Verbreiterung der stat. Basis zusätzlich auf die Erhebung Zander zurückgegriffen. (Vgl. Zander, Ernst: Arbeitszeitaufwand in privaten Haushalten. – In: Hauswirtschaft und Wissenschaft, 1972, S. 60ff.)

Tabelle 9

Täglicher Arbeitszeitaufwand für Arbeitsbereiche in städtischen Haushalten nach Haushaltsgröße in Prozent

Art der Arbeit (Arbeitsbereiche)	Haushaltsgröße Personen							Haushalte insgesamt
	1	2	3	4	5	6	7	
Zahl der Haushalte	4	18	39	32	24	7	2	126
durchschnittliche Personenzahl								3,7
	Prozent							
1. Beschaffung (Einkauf)	14	11	9	10	8	10	9	9
2. Ernährung und Nahrungszubereitung (einschließlich Vorratshaltung)	29	25	21	22	22	22	21	21
Spülen u. Aufräumen	9	10	7	9	9	9	8	9
3. Reinigen d. Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräume	30	26	20	20	22	18	21	21
4. Reinigung u. Pflege der Wäsche								
Reinigung u. Pflege der Bekleidung	9	11	9	10	9	10	6	10
Instandhaltung von Wäsche u. Bekleidung								
Anfertigung von Wäsche u. Bekleidung								
5. Betreuung der Kinder	-	1	21	13	14	19	11	15
Pflege von Kranken und Alten	-	4	2	2	3	1	6	3
6. Haushaltsführung (Planung, Organisation, Kontrolle)	3	3	2	3	3	3	1	2
7./								
8. Sonstige Arbeiten	6	9	9	11	10	8	17	10
1.-8. Arbeitszeit Hauswirtschaft	100	100	100	100	100	100	100	100

Die Bewertung der Arbeit der Frau im Haushalt und der
Schadensersatz bei ihrem Ausfall durch Tod oder Verletzung

Ich möchte Sie über den Stand der Rechtsprechung des BGH zum Schadensersatz bei Verletzung oder Tötung von Hausfrauen wegen ihres Ausfalls in der Haushaltsführung und Kinderbetreuung unterrichten.

Um es vorweg zu nehmen, diese Rechtsprechung hat einen absoluten Tiefpunkt erreicht. Der vom BGH zugesprochene Schadensersatz gleicht bei weitem nicht mehr den durch den Ausfall der Hausfrau eingetretenen Schaden.

Zur Einführung möchte ich folgenden praktischen Fall vorausschicken: Im Herbst 1983 wurde eine 75 Jahre alte Ehefrau in Würzburg von einem PKW auf dem Fußgängerüberweg erfaßt und tödlich verletzt. Sie versorgte ihren 76 jährigen Ehemann, der Rentner war, aber noch als Handelsvertreter zunächst 25 Wochenstunden und später 10 Wochenstunden arbeitete und zwar mit einem Verdienst von ca. 800 DM im Monat.

Das Landgericht sprach dem Mann eine monatliche Rente von zunächst 751 DM und später 562 DM als Schadenersatz für den Ausfall seiner Frau im Haushalt zu und ging dabei davon aus, daß die Ehefrau 38 Stunden in der Woche den Haushalt versorgt hätte. Kapitalisiert ergab das einen Betrag von ca. 65.000 DM.

Das Oberlandesgericht ging demgegenüber auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von einer Arbeitszeit im Haushalt von nur 18 Stunden in der Woche aus, wobei sich die Frau davon noch 9 Stunden selbst versorgt hätte. Ferner ging das Oberlandesgericht von einer sehr geringen Lebenserwartung aus. Der Schadenersatz wurde also auf der Grundlage einer täglichen Arbeitszeit von etwas über 1 Stunde berechnet.

Der Schaden wurde schließlich außergerichtlich reguliert, weil bei einer streitigen Entscheidung des OLG die Prozeßkosten die Schadensersatzrente erheblich überstiegen hätten.

7/20

MMV10/1600

Es mußte schließlich im Jahr 1985 ein Vergleich über einen Betrag von 20.000 DM zugestimmt werden, von dem nur noch etwa 7.000 DM auf den Ausfall im Haushalt entfielen.

Wir wollen uns nun einer Darstellung der Rechtsprechung des BGH zum Schadensersatz bei Ausfall einer Hausfrau durch Tod zuwenden.

Der BGH unterscheidet bei der Berechnung des Schadensersatzes für den Ausfall einer Frau im Haushalt durch Tod danach, ob die Hinterbliebenen eine Ersatzkraft eingestellt haben, oder ob sie zu Not- und Behelfslösungen Zuflucht nehmen mußten.

Gegen eine Kritik an der Rechtsprechung des BGH wird oft eingewandt, die Hinterbliebenen müßten nur eine Ersatzkraft einstellen; dann erhielten sie dafür auch durch den Schadensersatz die erforderlichen Mittel.

Dieser Einwand geht völlig fehl. Hinterbliebene sind - von wenigen Ausnahmefällen abgesehen - finanziell gar nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln Ersatzkräfte zu bezahlen, zumal sie durch den Tod der Hausfrau ohnedies finanziell geschwächt sind.

Und sie erhalten auch bei klarem Sachverhalt nach dem Unfalltod vom Haftpflichtversicherer keine Vorschüsse, aus denen sie Aushilfskräfte einstellen könnten. Das liegt eindeutig an der ungünstigen Rechtsprechung des BGH.

Die Rechtsprechung des BGH zum Schadensersatz bei Ausfall der Hausfrau durch Tod in den Fällen, in denen die Hinterbliebenen zu Not- oder Behelfslösungen greifen, ist nämlich einerseits so ungünstig für die Hinterbliebenen und damit so günstig für die Versicherer, daß sie für die Versicherer einen Anreiz bietet, keine Vorschüsse zu zahlen, damit keine Ersatzkräfte eingestellt werden können.

Damit ist der Teufelskreis geschlossen: Hinterbliebenen bleibt nach dem Tod der Hausfrau keine andere Wahl, als Verwandte oder befreundete Dritte um Hilfe anzugehen. Fordern sie dann

Schadensersatz, so erhalten Sie für den Ausfall der Hausfrau Schadensersatz nicht in Höhe von Ersatzkraftkosten, sondern für den Ausfall - wie wir sogleich sehen werden - Beträge aus dem untersten Bereich der Löhne oder Unterhaltssätze, die für die Einstellung von Ersatzkräften nicht ausreichen. Sie kommen mithin nicht mehr in die Lage, Ersatzkräfte einzustellen. Die hilfsbereiten Personen müssen dann die Dienste, die sie nur vorübergehend übernehmen wollten, auf die Dauer versehen. Die Folge dieser Rechtsprechung ist es, daß nicht die Versicherer, sondern im wesentlichen Verwandte, die helfend eingreifen, den Schaden ausgleichen. Weber (ein ehemaliger Bundesrichter) vertritt hierzu die Auffassung, daß der Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen nicht von der faktischen Schadensentwicklung, also auch nicht von faktischen Auffangmöglichkeiten, die der Witwer ergriffen hat (Hilfe durch Verwandte oder Freunde) abgekoppelt ist. Er hält also diese Rechtsentwicklung für rechtens.

Nun ein kurzer Überblick über die Maßstäbe des BGH zur Bewertung der Hausarbeit und die darauf fußende Berechnung des Schadensersatzes bei Unfalltod der Hausfrau für die Fallgruppen, wenn die Hinterbliebenen keine Ersatzkräfte eingestellt haben. Nach dem BGB wird hierdurch der Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen nicht berührt. Der BGH hat vier verschiedene Fallgruppen gebildet, die ich nacheinander behandle.

1. Fallgruppe:

Führt der kinderlose Witwer den Haushalt weiter, so wird im Normalfall zur Bewertung des Ausfalls der Ehefrau der Lohn einer Zugehfrau, d.h. also einer Raumpflegerin mit 10.-- DM die Stunde zugrundegelegt. Das ergibt bei 20 Wochenstunden und 80 Monatsstunden einen Schadensbetrag von 800.-- DM im Monat. Bei geringem Einkommen des Witwers von 2.000 DM ergibt sich schließlich ein Schadensersatzbetrag von 200 DM im Monat, weil sich der Witwer den Vorteil, daß er seine Frau nicht mehr unterhalten muß mit einem Betrag von monatlich 600 DM anrechnen lassen muß.

Bei Witwer mit mittlerem Einkommen von etwa 3.300 DM übersteigt bereits der Unterhaltsvorteil den auf der Grundlage des Lohnes einer Raumpflegerin berechneten Ausfallsschaden.

2. Fallgruppe

Wird ein Kind nach dem Tod der Mutter von Verwandten unentgeltlich versorgt, so der BGH als Maßstab für die Bewertung der Hausarbeit nach das Pflegegeld der Jugendämter für die Unterbringung von Kindern in fremden Familien zugrunde. Dieses beläuft sich z.Z. auf ca. 570,-- DM im Monat. Nach Abzug einer für den Barunterhalt für das Kind gezahlten Waisenrente von durchschnittlich 250,-- DM verbleibt als Schadensersatz für den Ausfall der Mutter ein Betrag von ganzen 300 DM im Monat.

Auch die 3. Fallgruppe betrifft eine Fallgestaltung, in der der hinterbliebene Witwer, den Haushalt mit Kindern fortführt, keine Ersatzkraft eingestellt hat, sondern den Haushalt mit unentgeltlicher Hilfe von Dritten, d.h. durch Schwester, seine Mutter oder anderen Verwandten, fortführt.

Als Maßstab für die Bewertung der ausgefallenen Hausarbeit wird hier der durch zahlreiche Abschläge auf die Hälfte reduzierte Lohn einer Hauspflegerin, deren Bruttolohn beläuft sich auf 3.388 DM, der auf die Hälfte reduzierte Nettolohn beläuft sich auf 1.610 DM, als sogenannter bereinigter Tariflohn zugrunde gelegt. Sodann wird der Schaden des Witwers um den Unterhaltsvorteil und der der Kinder um eine gezahlte Waisenrente gekürzt.

Es verbleibt für den Witwer bei mittlerem Einkommen ein Schadensersatz von ganzen 265,-- DM im Monat und für die Kinder ein Betrag von ganzen je 150,-- DM im Monat.

Die 4. Fallgruppe betrifft Witwer, die sich mit Kindern nach dem Tod der Mutter einem fremden Haushalt anschließen und dort gegen Entgelt versorgt werden. Hier legt der BGH für die Bewertung des Ausfalls der Mutter die von ihm so bezeichnete "angemessene Entschädigung" zugrunde. Einem BGH-

Urteil ist zu entnehmen, daß ihm dabei wohl eine Größenordnung von etwa 400 bis 500 DM vorschweben dürfte.

Diese Ergebnisse beruhen also auf einer Bewertung der Hausarbeit unter anderem nach Maßstäben aus dem untersten Bereich der Löhne oder Unterhaltssätze einerseits und hohen umstrittenen Abzügen für den Vorteil des Witwers, daß er seine Frau nicht mehr unterhalten muß bzw. einer Anrechnung der Waisenrente auf die Ansprüche der Kinder andererseits.

Die Vorteilsausgleichung ist unerträglich, weil es - so bisher der BGH - dem Wesen der Ehe widerspricht, den Wegfall der Unterhaltsverpflichtung bei Tod der Ehefrau, als einen Vorteil des Ehemannes anzusehen. Der Unterhaltsvorteil wird zudem noch falsch, nämlich viel zu hoch berechnet. Die Anrechnung der Waisenrente ist nicht gerechtfertigt, weil die Kinder durch die Waisenrente keinerlei Leistungen für den Ausfall der Mutter erhalten.

In der Schadenregulierungspraxis bieten Haftpflichtversicherer oft nicht einmal diese Beträge an, sondern runde niedrige Abfindungen auf der Grundlage eines monatlichen Schadensersatzes von 200 DM. Auch das ist eine Folge dieser im hohen Maße unbefriedigenden Rechtsprechung, weil die Geschädigten den Rechtsweg nicht mehr als brauchbare Alternative ansehen.

Bundestagabgeordnete haben deshalb am 1. Oktober 1986 Anfragen im Bundestag an die Bundesregierung gerichtet, in denen sie diese Bewertung der Hausfrauenarbeit auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichberechtigungsgrundsatzes als in hohem Maße unbefriedigend bezeichnet haben.

Die Bundesregierung hat zugesagt, die Möglichkeit einer rechtstatsächlichen Überprüfung zu untersuchen, um eine objektive Bewertung der Ergebnisse der Rechtsprechung im Verhältnis zu den tatsächlichen Bedürfnissen in den von dem Verlust einer Mutter betroffenen Familien zu ermöglichen.

098

Der ADAC-Juristentag 1986 hat an die Rechtsprechung appelliert

- a) bei der Bemessung des Schadensersatzes für die entgangene Haushaltstätigkeit diesen nach der tatsächlichen Arbeitsleistung der Frau gegenüber ihrer Familie zeitlich und inhaltlich zu bewerten,
- b) die Anrechnung der durch Tod der Hausfrau ersparten Unterhaltsbeträge sinnvoll zu beschränken,
- c) bei der Ermittlung der fiktiven Vergütungen für Ersatzkräfte stets von dem Bruttolohn anstelle des Nettolohnes auszugehen.

Ich komme nun zum Schadensersatz für den Ausfall der Hausfrau durch Verletzung

Ebenso unbefriedigend sind auch die Schadensersatzbeträge, die Hausfrauen nach ihrer Verletzung wegen ihres Ausfalls im Haushalt angeboten oder zugesprochen werden:

Das gilt vor allem für Fälle, in denen die Hausfrau durch die Verletzung nicht voll sondern teilweise ausfällt.

In einem praktischen Schadensfall war die Hausfrau durch Dauerschäden: Hirnleistungsschwäche, erhebliche Wesensveränderung mit Antriebsminderung, Spontanitätsverlust, Reizbarkeit, Stimmungs labilität, Verlangsamung, Umständlichkeit, Merk- und Konzentrationsstörungen im Haushalt ausgefallen. Es wurde eine Erwerbsminderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 100 % MDE festgestellt. Das OLG ist zunächst von einem Arbeitszeitaufwand der Hausfrau im Haushalt von 48 Wochenstunden ausgegangen, hat sodann den verletzungsbedingten Ausfall im Haushalt nicht mit 100 %, sondern auf Grund der Tabelle Reichenbach/Vogel - mit nur 56,5 % angesetzt. Das ist eine Kürzung des Schadensersatz um 44 %, so daß sich Ersatzkraftkosten von 1.400 DM im Monat für das Jahr 1979 ergaben. Dieser Schadensersatzanspruch ist nach Auffassung des BGH in Höhe einer gezahlten Erwerbsunfähigkeitsrente von 713,90 DM auf die Berufsgenossenschaft übergegangen, obwohl diese Rente keine Leistungen für den Ausfall im Haushalt enthält. Das war eine weitere Kürzung um ca.

50 %, so daß der Schadensersatzanspruch schließlich auf ca. 25 %, d.h. auf 726,10 DM im Monat im Jahr 1979 gekürzt wurde. Dabei muß man sich vor Augen führen, daß es sich hier um besonders schwere Verletzungen und dadurchum einen völligen Ausfall handelte. Wie sieht dann der Schadensersatz erst bei Verletzungen mittlerer Schwere aus?

Dieses Ergebnis beruhte also erstens auf der Anwendung der Tabelle Reichenbach-Vogel und zweitens auf der Ansicht des BGH, daß die EU-Rente auch einen Ausgleich für den Ausfall im Haushalt enthält.

In der Tabelle Reichenbach-Vogel wird dieser zeitliche Ausfall abstrakt berechnet.

Die in dieser Tabelle für 49 verschiedene Körperverletzungen jeweils in 8 verschiedenen Tätigkeitsbereichen angegebenen Ausfallprozentsätzen (MdE) sind nach den Angaben der Verfasser dieser Tabelle in einigen Haushalten gedanklich durchgespielt und das Ausmaß der Behinderung ist eingeschätzt worden. Unfallverletzte Frauen haben bei diesem Vorgehen nicht mitgewirkt. Dieses Vorgehen wird aber medizinischen und wissenschaftlichen Grundsätzen weder hinsichtlich der Art der Ermittlung des Ausfalls noch hinsichtlich der Zahl der untersuchten Haushalte gerecht. Brauchbare Ergebnisse könnten nur dann erzielt werden, wenn die Auswirkung von Verletzungen durch praktische Untersuchungen des Umfangs des verletzungsbedingten Ausfalls einer Hausfrau bei den verschiedenen Tätigkeitsbereichen geprüft werden, die von Hausfrau ausgeführt werden, die diese Behinderung tatsächlich haben.

Nachdem der Ausfall im Haushalt durch die Anwendung dieser Tabelle erheblich verkürzt ist, wird der Schadensersatz in den Fällen nochmals gekürzt, in denen der verletzten Hausfrau eine Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird. Der Schadensersatzanspruch der verletzten Hausfrau wegen des Erwerbsschadens wird der Frau in Höhe einer gezahlten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente entzogen und geht auf den Sozialversicherungsträger über, obwohl diese Rente keine Leistungen für ihren Ausfall im Haushalt enthält.

Ich komme nun zum letzten Abschnitt meines Vortrags; ich will mich der Aufgabe der Justiz im Rahmen des Unfallpflichtrechts zuwenden:

Die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen aus Personenschäden ist schwierig. Das gilt ganz besonders für Schäden aus der Verletzung und Tötung von Hausfrauen.

Das liegt an den besonderen Schwierigkeiten des Unfallhaftpflichtrechts mit vielen komplizierten Rechtsgebieten. Viele dieser Vorschriften sind ganz außerordentlich unbestimmt. Sie lassen die gerechteste Lösung aber auch die denkbar ungerechteste Lösung zu. Personenschäden sind oft Dauerschäden, so daß schwierige Prognosen anzustellen und Zahlenwerke aufzumachen sind.

Unfallopfer sind Einzelkämpfer, die die Rechtsverfolgung irgendeinem der 50.000 Anwälte übertragen. Viele Anwälte können auf diesem Gebiet keine ausreichende Erfahrungen sammeln.

Die KfZ-Haftpflichtversicherer haben einen Vorsprung bei der Schadenregulierung vor den Unfallopfern und zwar durch die Konzentration bei ca. 80 Gesellschaften, von denen einige dazu noch einen sehr großen Marktanteil haben. Dadurch können sie in vielen tausenden von Fällen Erfahrungen sammeln, und sie übersehen damit sowohl die gerichtliche als auch die außergerichtliche Schadenregulierung. Sie können die Schadenregulierung organisieren durch Aufbereitung von Rechtsfragen, Übertragung der Regulierung von Schadengruppen an Spezialisten, Heranziehung von erprobten Sachverständigen und von erfahrenen Vertrauensanwälten, Veranstaltung von Vorträgen, Herausgabe von Fachbüchern, Vergabe von Aufsätzen, Mitwirkung bei Juristentagen, Kontakt mit Juristen aller Berufsrichtungen, Unterhaltung von Verlagen und Zeitschriften Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Vortragsreihen usw.

Auch die Gerichte können keine vergleichbare Erfahrung sammeln, zumal sie vielfach auch noch überlastet sind. Aufgabe der Gerichte ist es, diesen Nachteil der Unfallopfer wettzumachen und dahin zu wirken, daß der Schadenersatz noch zum Schadenausgleich führt.

Die Abwehr solcher Schadensersatzansprüche durch die Haftpflichtversicherer hat eine Perfektion erreicht, die das eingerichtete Rechtssystem und den Rechtsschutz der Unfallopfer oft in Frage stellt. Das liegt an der vom Gesetzgeber gewählten Form der Versicherung, nämlich der Schadenversicherung in Gestalt der Haftpflichtversicherung. Der Zweck einer Haftpflichtversicherung besteht darin, das Vermögen des Versicherungsnehmers von Haftpflichtansprüchen des Geschädigten zu schützen. Durch den Abschluß einer solchen Versicherung, der für den Halter von Kraftfahrzeugen gesetzlich vorgeschrieben ist, wird gewährleistet, daß der Schadensersatz nicht an der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers scheitert. Im Schadensfall steht nun aber dem Geschädigten nicht mehr ein gleich starker Partner, sondern ein Versicherer gegenüber, der ihm finanziell und fachlich weit überlegen ist.

Das Unfallhaftpflichtrecht und das durch das Pflichtversicherungsgesetz eingerichtete System der obligatorischen Haftpflichtversicherung kann nur dann seine Funktion erfüllen, wenn die ordentlichen Gerichte dafür Sorge tragen, daß die Chancengleichheit zwischen Geschädigten und Unfallopfern im Einzelfall hergestellt und der Rechtsschutz wirksam wird. Der Rechtsweg muß eine brauchbare Alternative zur außergerichtlichen Rechtsverfolgung sein.

Das ist leider zum Nachteil der Unfallopfer nicht der Fall. Unfallopfer beschreiten nur in 2 % der Schadensfälle den Rechtsweg. Der weitaus überwiegende Teil der Geschädigten sieht u.a. deshalb hiervon ab, weil die Prozesse viel zu lange dauern, weil der Ausgang der Verfahren nicht kalkulierbar ist und weil das Prozeßrisiko zu hoch ist. Im Ergebnis werden nur 2 % der Schadensfälle von Gerichten entschieden, dagegen bestimmen 98 % der Fälle weitgehend die Versicherer über den Ausgang der Sache.

Der Staat hat die obligatorische Haftpflichtversicherung eingeführt, um zu gewährleisten, daß der Schadensersatz der Unfallopfer nicht an der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers scheitert. Die Regelung beruht also auf sozialen Erwägungen.

Haftpflichtversicherer werden zum Überwiegenden Teil als Kaufleute tätig. Dadurch wird auch das Haftpflichtgeschäft von kaufmännischen Erwägungen und der Wettbewerbssituation geleitet. Das Interesse der Haftpflichtversicherer ist daher auch auf niedrige Schadensaufwendungen gerichtet.

Daraus ergibt sich eine Interessenskollision zwischen dem Schutz der Verkehrspartner und dem Interesse der Versicherer, zumal das Regulativ, das im Übrigen den Wettbewerb in der Marktwirtschaft und zwar auch in der Versicherungswirtschaft beherrscht, nämlich Qualität der Leistung, Kundendienst, Kulanz hier nicht wirksam ist. Der Kunde (Versicherungsnehmer) ist nur an der Höhe der Prämie interessiert, während er mit der Leistung des Versicherers, der Befriedigung der Ansprüche nichts zu tun hat, so daß es ihm an sich gleichgültig sein kann, ob die Schadenregulierung schnell und angemessen vor sich geht.

Das Funktionieren des Systems des Unfallhaftpflichtrechts ist daher voll und ganz davon abhängig - wie kein anderes Rechtsgebiet - daß die Rechtsprechung ihre Korrekturfunktion gegenüber der Schadensersatzpraxis erfüllt. Das ist - wie für das Gebiet des Schadensersatzrechts bei Ausfall von Hausfrauen gesehen haben - nicht der Fall.

Für dieses Gebiet ist sogar festzustellen, daß die Bewertung der Frau im Haushalt und in der Familie in hohem Maße unbefriedigend ist und in unlösbarem Widerspruch zur Bewertung dieser Arbeit durch das Bundesverfassungsgericht dient.

Es war nämlich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 24. Juni 1963 eine der wichtigsten Aufgaben des Gleichberechtigungsgrundsatzes, der rechtlichen Unterbewertung der Arbeit der Frau im Haushalt und in der Familie ein Ende zu setzen und ihr eine gerechte Berücksichtigung zu sichern. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich für die Bewertung der Leistungen der Frau im Haushalt ein natürlicher Anhaltspunkt aus den Aufwendungen, die üblicherweise für häusliche oder außerhäuslichen Ersatz der fortgefallenen Leistungen aufgebracht werden müssen.

Es ist daher meinem Kollegen Schulz-Borck zuzustimmen daß nämliche Welten zwischen der politisch deklarierten Wertschätzung der Arbeit der Frau im Haushalt und der Wertfindung auf der Grundlage der Arbeitsbewertung der Hausfrauenarbeit auf der einen Seite sowie der Schadenbemessung bei Ausfall der Hausarbeit durch die Rechtsprechung auf der anderen Seite liegen.

Das System der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes, das darin besteht, durch die Ausgestaltung der Rechtsprechung und das Ausmaß des individuellen Rechtsschutzes über bestrittene und verletzte Rechte in einem besonderen Verfahren zu entscheiden, um damit die Wahrung und Durchsetzung des Rechts in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, ist hier zwar noch formal, aber in der Rechtswirklichkeit nicht mehr existent.

Versuche, diesem Rechtszustand abzuhelpfen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat zu kritischen Feststellungen und Abhilfeschlägen eines Bundestagsabgeordneten die Auffassung vertreten, daß die Versicherer im allgemeinen bemüht seien, Personenschadensfälle korrekt zu bearbeiten. Diesen Schluß zieht das Amt aus den bei ihm eingegangenen Beschwerden. Das Bundesaufsichtsamt kann jedoch Beschwerden von Ufallopfern nur daraufhin überprüfen, ob das Versicherungsunternehmen bei der angebotenen Regelung allgemeine Grundsätze des Schadensersatzrechts beachtet hat, nicht jedoch die in fast allen Fällen wirklich relevante Frage der Angemessenheit der Höhe des angebotenen Schadensersatzes. Weil der erfahrene Anwalt das Bundesaufsichtsamt daher in solchen Fällen nicht mehr anruft, bezieht sich diese Statistik gerade nicht auf diese Fälle. Daraus erklärt sich auch die außerordentlich geringe Zahl von Beschwerden. In den ersten 10 Monaten des Jahres 1982 ereigneten sich insgesamt 1.329.700 Verkehrsunfälle, davon 299.410 mit Personenschaden - im ganzen Jahr 1982 wurden jedoch nur insgesamt 1945 Beschwerden an das Bundesaufsichtsamt gerichtet.

Gegenüber mehreren Vorstößen aus dem Deutschen Bundestag, die auf eine Verbesserung der Rechtsposition von Unfallopfern abzielen, hat sich das Bundesjustizministerium mehr ablehnend geäußert, wobei sich herausstellte, daß das Ministerium keinen eigenen breiten Einblick in die Praxis der außergerichtlichen Schadensregulierung der Haftpflichtversicherer hat. Wer sich dagegen praktisch mit der Regulierung solcher Schäden befaßt (Anwälte, Abgeordnete, Einrichtungen wie Petitionsausschüsse, Automobilclubs, Regreßbehörden usw.) weiß aus eigener Erfahrung, daß die Abwicklung solcher Schäden weitgehend unbefriedigend verläuft.

K/1

00810 Siglinde Porsch, DHB

03.03.1988

MMV10/1600

Ist die Tätigkeit für Haushalt und Familie ein Beruf?

Beruf ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, die im allgemeinen Grundlage der wirtschaftlichen Existenz und der sozialen Stellung ist.

Geht man von dieser Definition des Begriffes Beruf aus, wie man sie heute noch in Lexika finden kann, ist die Tätigkeit für Haushalt und Familie in der Regel kein Beruf.

Die Vorstellungen von der Eigenart eines Berufes und seine Bewertung wechseln allerdings mit seiner historischen und sozialen Funktion.

Die heutige mangelnde Wertschätzung häuslicher Tätigkeit und Familienarbeit hat historische Ursachen. Erst das industrielle Zeitalter "bescherte" uns die Trennung von Arbeits- und Familienleben, die Vorstellung von weiblichen und männlichen Sphären einer Tätigkeit. Davor gab es zwar "Frauenarbeit" und "Männerarbeit", doch beides war für die Masse der Bevölkerung körperliche Schwerarbeit und - wie heute noch teilweise in der Landwirtschaft - es waren unverzichtbar sich ergänzende Bestandteile eines Produktionsprozesses. Die Industrialisierung riß Männer aus den traditionellen Hauswirtschaften und drängte Frauen auf Tätigkeiten in der Kleinfamilie zurück.

So ist die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Tätigkeit für Haushalt und Familie heute noch oft von zwei negativen Grundeinstellungen geprägt: "Sie ist einmal FRAUEN-Arbeit und zum anderen HAUS-Arbeit." Erschwerend kommt hinzu, daß es bei uns übliche Praxis ist, die gesellschaftliche Bewertung eines Berufes, einer Tätigkeit, an ihrem "Marktwert" zu messen. Da Haus- und

...

Familienarbeit in der Regel unbezahlte Arbeit ist, hat sie auch einen geringen Stellenwert.

Schon die Gründerinnen des Deutschen Hausfrauen-Bundes kämpften vor über 70 Jahren gegen diese Mißachtung. Erfreulicherweise scheint in den letzten Jahren auch im politischen Bereich ein Umdenkungsprozeß in Gang gekommen zu sein. Propagiert man noch in den 70er Jahren die außerhäusliche Erwerbstätigkeit als alleinigen Weg zur Emanzipation der Frau, so stellt man heute mit Recht die Frage, ob der Mensch zu seiner Identitätsfindung, zu einer selbstverantwortlichen Existenz unbedingt einer Erwerbsarbeit nachgehen muß. Mit großem Interesse hat der DHB die Äußerung von Oskar Lafontaine zum Thema "Neudefinition der Arbeit" zur Kenntnis genommen: "Es ist überflüssig zu erwähnen, daß die langjährige Fixierung des Arbeitsbegriffes auf die Erwerbsarbeit, also auf bezahlte Arbeit, eine Ungerechtigkeit gegenüber den Menschen darstellt, die eine unbezahlte gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit leisten". (DER SPIEGEL 7/1988)

Nach Meinung des DHB steht die fehlende Anerkennung der Tätigkeit für Haushalt und Familie in krassem Widerspruch zu den vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben. Die Wechselwirkungen zwischen Haushalt und Familie, Gesellschaft und Wirtschaft werden noch zu wenig beachtet. An die Berufsarbeit einer Hausfrau werden zwar Qualitätsanforderungen gestellt, es besteht aber Unklarheit über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Die Tätigkeit der Hausfrau läßt sich in drei Hauptbereiche einteilen:

1. Hauswirtschaftlicher Bereich:

Einkauf, Nahrungsbereitung, Wohnungs- und Wäschepflege, Vorratshaltung

2. Haushälterischer Bereich:

Informations-, Planungs- und Haushaltsverwaltungsarbeiten (z.B. Haus-

haltsbuchführung, Einkaufs-, Arbeits- und Speiseplanung)

3. Erziehungs- und Pflegebereich:

Pflege, Erziehung und Betreuung von Kindern, Pflege und Betreuung von alten und hilfsbedürftigen Familienangehörigen.

Vorteile der Tätigkeit für Haushalt und Familie

- Freie Arbeits- und Zeiteinteilung
- Vielseitigkeit (Hausfrau, ein Beruf ohnegleichen: Managerin, Kauffrau, Kindergärtnerin, Köchin, Lehrerin, Putzfrau, Schneiderin, Handwerkerin, Krankenschwester usw.)
- Kreativität
- Eigenverantwortung

Nachteile der Tätigkeit für Haushalt und Familie

- Mangelnde gesellschaftliche Anerkennung
- Sozialer Status wird nicht durch eigene Leistungen festgelegt, sondern durch die Position des Ehemannes
- Keine eigene Alterssicherung
- Keine berufsständische Unfallversicherung
- Schwierigkeiten bei Wiedereingliederung in außerhäusliche Erwerbsarbeit

Konsequenzen

Auch wenn die Tätigkeit der Hausfrau heute durch Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheidungen als Beruf anerkannt ist, fehlen immer noch einige wichtige Kriterien, die im allgemeinen mit dem Begriff verbunden sind.

Als erste Schritte zur überfälligen Anerkennung des Wertes der Hausarbeit fordert der Deutsche Hausfrauen-Bund

- das der Bundesregierung vorliegende Gutachten zur Bewertung der Tätigkeit in Haushalt und Familie umzusetzen
- die im privaten Haushalt erbrachten Leistungen in das Bruttosozialprodukt einzubeziehen. Hierin läge eine Grundsatzentscheidung, die sich positiv auf die Einstellung in Politik und Gesellschaft zur Hausarbeit auswirken könnte.

Aus- und Fortbildung

Um eine partnerschaftliche Führung von Haushalt und Familie zu ermöglichen, fordert der DHB, in den allgemeinbildenden Schulen hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen und Jungen zu erteilen.

Die Ortsverbände des DHB bieten Grundbildungslehrgänge an, die die Förderung der Berufsbildung der Hausfrau zum Ziel haben und ihr die Möglichkeit bieten, die staatlich anerkannte Prüfung zur Hauswirtschafterin nach § 40 Abs. 2 BBiG abzulegen und sich danach zur Hauswirtschaftsmeisterin weiterzubilden.

Alterssicherung

Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, die Erziehungs- und Pflegeleistungen von Frauen ideell und materiell anzuerkennen.

Der Deutsche Hausfrauen-Bund begrüßt die Einführung des Erziehungsgeldes und die Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung als einen ersten wichtigen Schritt, mit dem die Arbeit von Hausfrauen und Müttern anerkannt wird. Der DHB fordert das Erziehungsgeld auf die ersten drei Lebens-

1986: 10/11/12

11- 5 -

MMV10/1600

jahre eines Kindes auszudehnen, da drei Jahre als Mindestzeit für die Familienerziehung eines Kindes angesehen werden müssen.

Der DHB führte im Sommer 1986 bei seinen Mitgliedern im Rahmen seines Jahresthemas "Pflegeleistungen von Hausfrauen - Schattendienst für die Gesellschaft" eine schriftliche Umfrage über Art und Umfang in Familien geleisteter häuslicher Pflege durch.

Die Auswertung bestätigt insgesamt Ergebnisse früherer Untersuchungen:

- die Hauptlast der häuslichen Pflege tragen weibliche Angehörige
- Pflege ist für die meisten eine Dauertätigkeit
- 2/3 der Pflegenden sind dabei ohne Hilfen.

Deshalb fordert der DHB:

- Die Anerkennung von Pflegezeiten analog zu den Kindererziehungszeiten.
- Entlastung der/des Pflegenden durch vermehrte Hilfs- und Unterstützungsangebote (z.B. Kurzzeitheimplätze, Tagespflegeheime und Ausbau und Stärkung der Leistungsfähigkeit von Sozialstationen).

Eine Alterssicherung der Frau, die nur nach der Ehescheidung im Rahmen des Versorgungsausgleichs oder nach dem Tod des Ehemanns als Witwenrente gezahlt wird, ist unzureichend, weil sie in Abhängigkeit vom Ehemann erlangt wird und allein dessen Leistungsfähigkeit Berücksichtigung findet.

Unfallversicherung

Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern, die bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall pflichtversichert sind, fehlt eine entsprechende

...

gesetzliche Regelung für Hausfrauen. Der DHB als Berufsverband der Hausfrau hat Anträge an die zuständigen Stellen um Aufnahme der Hausfrauen in die gesetzliche Unfallversicherung gerichtet.

Wiedereingliederung in einen Erwerbsberuf

Immer mehr Frauen üben neben dem Beruf Hausfrau auch einen außerhäuslichen Erwerbsberuf aus oder wollen nach der Familienphase wieder in ihn zurück. Schon Helge Pross hat in ihrer bereits 1975 veröffentlichten ersten repräsentativen Untersuchung von nicht erwerbstätigen Ehefrauen unter dem Titel "Die Wirklichkeit der Hausfrau" auf das Kräfte- und Talentpotential dieser Frauen hingewiesen, das nicht genutzt wird. Frauen erwerben in der Zeit ausschließlicher Familientätigkeit umfangreiche Fähigkeiten, Kenntnisse und Interessen, die als Qualifikationen in außerhäusliche Tätigkeitsbereiche eingebracht werden können. Leider werden die so erworbenen Qualifikationen von potentiellen Beschäftigern kaum als Eingangsvoraussetzungen für eine Tätigkeit akzeptiert.

Um die vielfältigen Schwierigkeiten, die bei der Wiedereingliederung auftreten zu mildern, hält der DHB folgende Maßnahmen für erforderlich:

- Kontakte zum erlernten Beruf auch während der Familienphase
- Abstimmung des AFG auf die Situation der Hausfrau
- Stärkere finanzielle Förderung von Arbeitsplatzangeboten zur Wiedereingliederung
- Stärkere Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Fristen und Altersgrenzen in der Berufsausbildung
- Stärkere Anerkennung von Hausfrauenjahren als gleichwertig mit Berufsjahren

in verwandten Berufen.

Ist die Tätigkeit für Haushalt und Familie ein Beruf?

Vom Deutschen Hausfrauen-Bund, dem Berufsverband der Hausfrau, der in seiner über 70jährigen Geschichte stets für die Anerkennung des Berufes Hausfrau kämpfte, kann man nichts als ein klares ja auf diese Frage erwarten.

Allerdings wird sich - wie in anderen Bereichen auch - das Berufsbild verändern. In einer Zeit von mehr Partnerschaft zwischen Frau und Mann wird die Tätigkeit für Haushalt und Familie hoffentlich aufhören etwas "frauen-spezifisches" zu sein. So wie Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt nebeneinander stehen werden, werden sie auch in Familie und Haushalt zusammenwirken. Diese Utopie wird aber nur wahr, wenn wir den Wert einer Tätigkeit nicht in erster Linie nach Bezahlung beurteilen, sondern auch danach, in welchem Maß sie Selbstverwirklichung des einzelnen ermöglicht und gesellschaftlich nützlich ist.

TÄTIGKEIT FÜR FAMILIE UND HAUSHALT IN DER GESETZGEBUNG

-Öffentliche Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion am 14./15. März 1988
"... das bißchen Haushalt, sagt mein Mann.." ANERKENNUNG VON FAMILIENARBEIT
NUR IN SONNTAGSREDEN ODER GESELLSCHAFTLICH NOTWENDIG?

Gestern und heute wurden schon einige im Grundsatzprogramm der DEUTSCHEN HAUSFRAUENGEWERKSCHAFT stehende Forderungen angesprochen u.a. die Schadensregulierung für Familienhausfrauen bei Unfall oder Tod durch Drittverschulden. Durch unsere diesbezügliche Petition an den Deutschen Bundestag im März letzten Jahres wurde dieses Problem erneut verstärkt ins öffentliche Bewußtsein gerückt.

Die Mitglieder der DEUTSCHEN HAUSFRAUENGEWERKSCHAFT sind Familienhausfrauen und auch -männer mit teils qualifizierter Ausbildung und meist langjähriger Berufserfahrung, die bis zum 1. oder 2. Kind erwerbstätig waren. Sie haben ihren Erwerbsarbeitsplatz anderen zur Verfügung gestellt, um Erziehungs- und Pflegearbeit in der Familie zu übernehmen.

Sie sind nicht besonders privilegiert - wer ist das schon am Anfang einer Ehe? Und wem fällt es nicht schwer, wenn sich das Einkommen halbiert, dafür die Familie aber wächst? Diese Frauen haben notgedrungen lernen müssen, sparsamst zu wirtschaften und auf vieles zu verzichten.

Wo in unserer Gesetzgebung stehen nun diese nichterwerbstätigen Familienhausfrauen - immerhin mit fast 9 Millionen der größte Berufsstand in der Bundesrepublik?

Aus dem umfangreichen Katalog der Benachteiligungen werde ich aus Zeitmangel nur einige herausgreifen, für die wir Gesetzesänderungen fordern:

1. Ehe- und Familienrecht
2. Gesetzlicher Güterstand
3. Unfallversicherung
4. Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente
5. Wiedereingliederung
6. Rentenrecht

1. EHE- UND FAMILIENRECHT

In der Ehe- und Familienrechtsreform von 1977 hat der Gesetzgeber die Haus- und Familientätigkeit der Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Er hat das Vermögensrecht ergänzt und im Scheidungsrecht das Institut des Versorgungsausgleichs eingeführt sowie die Teilung des Zugewinns vorgeschrieben.

Dabei ist, völlig inkonsequent, ein wesentlicher Schritt nicht vollzogen worden: Trotz formaler Gleichstellung beider Tätigkeitsbereiche ist der nichterwerbstätige, haushaltführende Ehepartner weiterhin nur Unterhaltsberechtigter und Taschengeldempfänger.

Immer mehr hervorragend ausgebildete Familienhausfrauen können sich nicht mehr damit abfinden, Empfängerin eines gesetzlich undefinierten "angemessenen" Unterhalts ihres alleinverdienenden Ehepartners zu sein.

Es ist ihnen nicht möglich, w ä h r e n d der Ehe über ihren Teil des Zugewinns zu verfügen, wenn der erwerbstätige Ehepartner ihnen

MMV 10 / 1600

Diese Möglichkeit verwehrt. Der Zugewinnanteil des haushaltsführenden Ehepartners kann von diesem erst realisiert werden bzw. in eigener Entscheidung verwaltet, wenn die Ehe getrennt oder geschieden ist.

Reformen zu erzielen, die nur auf eine Sicherung nach der Ehe abzielen, kann aber nicht im Sinne eines vernünftigen Familienrechts sein. Sinnvoll ist wohl vor allem, grundsätzlich Voraussetzungen für eine gütliche Regelung während der Ehe zu schaffen.

Es ist davon auszugehen - wie auch Erfahrungen der Eheberatungsstellen belegen -, daß es in einer "guten" Ehe ebenfalls Probleme bei der Verwendung des Familieneinkommens gibt. Es ist bekannt, daß es in vielen Ehen gerade die finanziellen Streitigkeiten sind, die letztlich zur Scheidung führen. Bekannt ist auch, daß viele Ehepartner die Einkommensverhältnisse ihrer Ehegatten gar nicht kennen! Darüber hinaus wissen alle Sachkundigen (Richter und Anwälte), daß der Zugewinn fast ungeschützt vielfältigen Manipulationen ausgesetzt ist.

Der kindererziehende, nichterwerbstätige Ehepartner - überwiegend die Frau - hat kein Eigentum an dem vorhandenen Geld. Sie hat keinen Rechtsanspruch auf Bankkontoeinsicht, wenn sie kein gemeinsames Konto oder Kontovollmacht hat. Ihr kann auch jederzeit ohne weitere Begründung die Unterschriftsvollmacht entzogen werden. Sie darf weiterhin nicht Einblick ins Grundbuch nehmen, wenn sie nicht mit eingetragen ist.

Kurzum, die kindererziehenden, nichterwerbstätigen Mütter stehen auf einer Stufe mit ihren unmündigen Kindern.

Die DEUTSCHE HAUSFRAUENGEWERKSCHAFT fordert deshalb, die Zugewinnsgemeinschaft auch während der Ehe fest zu verankern durch Ergänzung des § 1356 (Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit) über GLEICHBERECHTIGTE VERFÜGUNG DER EHEPARTNER ÜBER DAS EINKOMMEN.

Diese Ergänzung ist außerordentlich wichtig zum Schutz der Ehe und zur Schaffung klarer finanzieller Verhältnisse zu Beginn der Ehe. Sie beseitigt weitgehend die bisherigen Mißbrauchsmöglichkeiten durch den wirtschaftlich stärkeren Partner und gewährleistet so eine stabilere Basis für die Ehe.

Die dhg regt gleichzeitig an, allen Standesämtern zur Verteilung an Ehemillige bei Bestellung des Aufgebots eine Broschüre auszuhandigen, die detailliert, aber verständlich

sämtliche Folgen der Eheschließung im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich - also Rechte und Pflichten - aufzeigt.

2. GESETZLICHER GÜTERSTAND

Seit 1957 haben wir in der Bundesrepublik Deutschland den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, in dem ein Ehepaar gesetzlich lebt, wenn kein anderer Güterstand miteinander vereinbart wurde.

Diese Zugewinnngemeinschaft, die einer Gütertrennung gleichkommt, ist für den Familienarbeitenden ungerecht und irreführend.

Die DEUTSCHE HAUSFRAUENGEWERKSCHAFT fordert daher im Sinne der Gleichberechtigung, den jetzigen Güterstand umzuwandeln z.B. in den der Errungenschaftsgemeinschaft, wie er in verschiedenen Varianten in den meisten europäischen und auch amerikanischen Ländern praktiziert wird.

Alles, was während der Ehe "errungen" wird, gehört beiden Ehepartnern gemeinsam zu Eigentum. Das gibt der nichterwerbstätigen, kindererziehenden Ehefrau - auch psychologisch - eine bessere Position als bei uns. Ehe ist in den anderen europäischen Ländern volle Gemeinsamkeit; jeder hat die gleichen Rechte und Pflichten in bezug auf das vorhandene Einkommen; Erwerbsarbeit und Familienarbeit stehen materiell auf gemeinsamem Boden.

Übrigens hat Frankreich den deutschen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft 1965 für sich mit der ausdrücklichen Begründung abgelehnt, "er räume der nichterwerbstätigen Ehefrau während der Dauer der Ehe zu wenige Rechte ein".

3. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Die Gesetzliche Unfallversicherung muß auch für Familienhausfrauen geöffnet werden. Die dhg hat detailliert und umfassend dargelegt, welche Möglichkeiten zur Einbeziehung der hauptberuflich tätigen Familienhausfrauen/ -männer bestehen. Gleichzeitig wurde aufgezeigt, daß die Zahl der schweren und tödlichen Hausarbeitsunfälle insbesondere in der Gruppe der 20-60 Jährigen relativ gering und durchaus finanzierbar sind. Nur 3,2% aller tödlichen Unfälle entfallen auf diese Gruppe. Gerade diese Altersgruppe abzusichern ist aus familienpolitischen Gesichtspunkten vorrangige Aufgabe des Staates.

4. BERUFS- UND ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE

Diese wurde für Familienhausfrauen ab 1.1.1984 rigoros gestrichen und damit auch vorher durch langjährige Pflichtversicherungsbeiträge erworbene Anwartschaften enteignet. Das gleicht einem Betrug. Die Frankfurter Allgemeine schrieb am 15.12.84: "Die neue Regelung ist nicht nur schlimm, sondern zugleich tückisch. Nehmen wir an, zwei junge Frauen treten mit 16 Jahren ins Erwerbsleben als Lehrlinge ein. Beide heiraten mit 23, mit 26 Jahren wird die eine Frau Mutter, mit 29 Jahren kommt ein zweites Kind und mit 31 Jahren ein drittes. In der Ehe der anderen Frau werden Kinder abgelehnt. Die Ehegatten der zweiten Ehe arbeiten weiter. In der ersten Ehe scheidet die Frau mit der Geburt des 2. Kindes mit 29 Jahren aus dem Erwerbsleben aus. Sie ist mit der Kindererziehung stärker eingespannt als die im Arbeitsleben stehende andere Frau. Mit 42 Jahren erkranken beide Frauen schwer. Dann erhält die kinderlose Frau eine Erwerbsunfähigkeitsrente, die auf das 55. Lebensjahr hochgerechnet wird (Zurechnungszeit). Die Frau mit den drei Kindern erhält nichts. Bei einem durchschnittlichen Einkommen ihres Ehemannes und gewissen krankheitsbedingten Mehrkosten, höheren Ausgaben für die heranwachsenden Kinder usw. lebt diese Familie in

der Nähe des Sozialhilfesatzes."

Gerade Familienhausfrauen mit mehreren Kindern werden durch ihre jahrzehntelange anstrengende, vor allem körperliche Arbeit ebenso krank und berufsunfähig - z.B. Rückenleiden durch schweres Tragen (Kinder und Nahrungsmiteleinäufe) wie Erwerbstätige. Die dann benötigte Hilfe zur Haushaltsführung muß aus dem versteuerten Familieneinkommen zusätzlich aufgebracht werden.

Wenn ich in dem mir vorliegenden Karlsruher Urteil zur Streichung der BU/EU-Rente die einzelnen Stellungnahmen lese, steigt mein Adrenalinpiegel ganz gewaltig!

Das BUNDESMINISTERIUM für ARBEIT UND SOZIALES argumentiert:

"Die von den angegriffenen Regelungen betroffenen Anwartschaften unterlägen zwar dem Eigentumsschutz des Art.14 GG, sie würden den Versicherten aber nicht in unzulässiger Weise "total" entzogen! Und hiermit wird auf die Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Fortzahlung freiwilliger Rentenbeiträge von immerhin jetzt jährlich rd. 1200 DM verwiesen.

Die UNION DER LEITENDEN ANGESTELLTEN hat "keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Regelung. Der Gesetzgeber habe angesichts der Bedrohung des finanziellen Gleichgewichts der Rentenversicherung handeln müssen. Dabei habe er mehrere Möglichkeiten gehabt, von denen er das "mildeste Mittel" gewählt habe"!! (Und damit natürlich gerade die Schwächsten - ohne eigenes Einkommen - getroffen hat!

Der DGB äußert sich: "Gegenüber einigen betroffenen Gruppen, insbesondere bei Müttern, die wegen der Kindererziehung ihre Arbeit hätten unterbrechen müssen, sei die Regelung z w a r nicht unproblematisch". Und weiter heißt es: "Auch sei es nicht atypisch für eine Versicherung, daß derjenige, der sie verlasse, ihren Schutz verliere. Der monatliche Mindestbeitrag erscheine nicht unangemessen."

Nur zur Erinnerung: Diese Familienhausfrauen sind aus dem Erwerbsleben ausgeschieden, um Kinder, die zukünftigen Rentenzahler, zur Welt zu bringen und Erziehungs- und Pflegearbeit zu übernehmen. Sie haben nicht etwa auf der faulen Haut gelegen, sondern für unsere Gesellschaft unverzichtbare Leistung erbracht!

Bei solchen Stellungnahmen fragt man sich: "Wissen Besitzer gut dotierter Arbeitsplätze eigentlich, wie es finanziell in Familien mit Kindern aussieht bei einem Verdienst? Wie monatlich DM 96,-- eine Familie belasten, für die es bei Nichtinanspruchnahme der EU-Rente eine Rentensteigerung von derzeit monatlich DM 6,--/jährlich ganze DM 72,-- gegenüber dem eingezahlten Betrag von 1200,-- DM pro Jahr ergibt? DM 1200 jährlich, das ist ein Großteil eines wünschenswerten Familienurlaubs!

Die DEUTSCHE HAUSFRAUENGEWERKSCHAFT fordert die Wiedereinführung des Invaliditätsschutzes für Familienhausfrauen nach vorangegangener Versicherungszeit, zumal Wiedereingliederungsbemühungen dieses Personenkreises bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation zum Scheitern verurteilt sind, wodurch sich dieses Unrecht noch verdoppelt.

4-5- MMV 10 / 1600

5. WIEDEREINGLIEDERUNG

Wenn Frauen sich nach der Familienphase dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stellen, müssen sie wie alle anderen Arbeitssuchenden behandelt werden. Es darf hier "bestehende Ehe" nicht bestraft und wieder gegen sie verwendet werden.

Diese Frauen haben - wie alle anderen auch - Anspruch auf Wiedereingliederung unter Berücksichtigung ihrer inzwischen zusätzlich erworbenen Qualifikationen. Nach nicht greifenden Wiedereingliederungsmaßnahmen sollte auch ihnen Arbeitslosengeld gezahlt werden, damit zumindest Rentenbeiträge - pflichtversichert - geleistet werden können.

6. ALTERSRUHEGELD

Zur Erhöhung der eigenständigen Rente fordert die DEUTSCHE HAUSFRAUENGEWERKSCHAFT die ANERKENNUNG VON PFLEGEJAHREN mit rentenbegründender und rentenerhöhender Wirkung.

Wer in diesem Zusammenhang von "Mitnahmeeffekten" spricht, hat keine Ahnung, in welchem Maße die Pflege von Schwer- und Schwerstbehinderten alle Kraftreserven dem Pflegenden abverlangt.

Auch "nur" Betreuung von Älteren belastet das persönliche Zeitbudget außerordentlich.

Und wir sollten auch die psychologische Komponente nicht außer acht lassen: es macht sehr traurig, den Verfall eines nahestehenden Menschen unmittelbar mitzerleben.

Wir fordern die AUSWEITUNG des einen ERZIEHUNGSJAHRES bis mindestens zum Ende des ersten Schuljahres. Nur so ist eine durchgängige Rentenschreibung für Mütter möglich.

Es ist schon erstaunlich, wie einfallreich unterschiedlich das ERZIEHUNGSJAHR berechnet wird:

- ERZIEHUNGSZEITEN vor 1921 werden nur auf Antrag anerkannt. Das bedeutet, daß viele Empfangsberechtigte dieses Geld aus Unkenntnis gar nicht erhalten, da sie nicht in der Lage sind, den Antrag zu stellen.

Durch den 3-Stufen-Plan werden außerdem über 1,1 Millionen Mütter die zugesagte Anerkennung gar nicht mehr erleben

Das Erziehungsgeld beträgt zurzeit DM 27,-- monatlich und wird nicht auf Sozialhilfe oder ähnliche Unterstützungen angerechnet

- ERZIEHUNGSZEITEN 1921 - 1985 einschließlich sind k e i n e Beitragszeiten, sondern "Versicherungszeiten eigener Art".

Sie g e l t e n n i c h t

- für die Wartezeiten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente
- für die Anrechnung von Ersatzzeiten
- für die Halbbelegung bei der Anrechnung von Ausfallzeiten

- für Mütter, die sich mit ihrem Ehemann für einige Jahre im Ausland aufhielten und dort Kinder bekamen - selbst wenn letztere inzwischen wieder in der Bundesrepublik Deutschland leben und zum Bruttosozialprodukt beitragen.

Die Beitragszeiten sind also rentensteigernd, aber nur bei der Wartezeit der Renten rentenbegründend und werden auf Sozialhilfe angerechnet.

- ERZIEHUNGSZEITEN ab 1986 gelten als Beitragszeiten.

Die im GG verankerte Gleichbehandlung aller Bürger wird also auch bei der Altersversorgung von Müttern verletzt. Der staatliche Zuschuß über die Steuer beim Arbeitgeberanteil wird ihnen ebenso vorenthalten.

Keine dieser Familienhausfrauen kann im Alter ihren gewohnten Lebensstandard auch nur annähernd beibehalten, was Erwerbstätigen durch ihre Rente gesichert wird. Oft bleibt diesen Frauen ein Leben in Armut. Das bedeutet einen Platz im Alters- oder Pflegeheim nur mit Sozialhilfe und in Heimen unterster Kategorie - zumindest keine Einzelzimmer!

Bevor aber Sozialhilfe einspringt, werden die Kinder herangezogen, für Mütter nach einem arbeitsreichen Leben beschämend. Viele verzichten lieber auf Sozialhilfe, um ihren Kindern nicht zur Last zu fallen, denn: auch Familienfrauen sollte man Würde und Selbstachtung zugestehen.

EINHEITLICHE ALTERSGRENZE IM RENTENRECHT

- Lt. Urteil des BVG vom Februar 87 wird Frauen, die zwischen 40 und 60 Jahren überwiegend (10 Jahre und 1 Monat) erwerbstätig waren, der Rentenbeginn mit 60 Jahren mit folgender Begründung zugestanden:
 1. "Benachteiligungen beim Zugang zu gehobenen Berufen mit höheren Rentenbeiträgen und höheren Rentenansprüchen" und
 2. Benachteiligungen bei der Dauer der Erwerbstätigkeit wegen der Zeiten, die der Familie gewidmet worden seien,
 werden durch ein früher einsetzendes Rentenalter ausgeglichen".

Nichterwerbstätige Familienfrauen, die wegen ihrer Erziehungs- und Pflegearbeit ihre

- a) vor der Familienphase mit Pflichtbeiträgen begonnene Rentenbiografie nicht haben weiterschreiben können - also zur "falschen" Lebenszeit erwerbstätig waren -
- b) freiwillige Beiträge aus dem versteuerten Einkommen des Ehemannes unter großen finanziellen Anstrengungen und Entbehrungen an die BfA abgeführt haben
- c) und darüber hinaus nicht wieder in den Arbeitsprozeß eingliedert werden konnten,

also insgesamt viel größere Benachteiligungen haben hinnehmen müssen,

erhalten ihre selbsterworbene Rente erst mit 65 Jahren!

- Mit 60 Jahren in Rente gehenden erwerbstätigen Frauen werden ihre Erziehungsjahre (pro Kind ein Jahr) ebenfalls **s o f o r t** ab Rentenbeginn gezahlt.

Familienhausfrauen müssen auch auf diese Erziehungsjahre bis zum Alter von 65 Jahren warten!

(Zur Erinnerung: Kinder waren der Hinderungsgrund für weitere Erwerbstätigkeit und anschließend der desolate Arbeitsmarkt!)

Bei drei Kindern errechnet sich der Verlust von derzeit $27 \times 12 \times 5 \times 3 = \text{DM } 4.860,--!$

Ausgerechnet Familienfrauen, die wegen mehrerer Kinder hohe finanzielle Einbußen hinnehmen und sich immer einschränken mußten, werden rücksichtslos um Rentenzahlungen gebracht. Und die Schere klappt je nach Kinderzahl und evtl. Ausweitung der Erziehungsjahre weiter auseinander.

- HALBBELEGUNG der Beitragszeiten sind für Familienfrauen unerreichtbar und damit entfällt auch die Anrechnung von AUSFALLZEITEN (Ausbildung) für sie.
- Für die abgeleitete HINTERBLIEBENENRENTE besteht kein EIGENTUMSSCHUTZ und ist somit jederzeit manipulierbar, wie bei der BU-/EU-Rente geschehen.

Diese aufgelisteten gesetzlichen Benachteiligungen der Familienarbeitenden machen es schwer, sich für Kinder zu entscheiden.

Während jeder gesunde Erwachsene für ihn entstehende hauswirtschaftliche Arbeit selbst neben der Erwerbsarbeit erledigen kann, brauchen Kinder, Kranke und Gebrechliche eine Versorgung oft rund um die Uhr.

Als Erwerbsarbeit wird diese Arbeit hoch geschätzt und bezahlt. Sie erbringt eine soziale und finanzielle Eigenständigkeit für den Arbeitenden.

Erbringt jedoch ein Elternteil diese Erziehungs- und Pflegeleistung innerhalb der Familie, scheint der Wert für unsere Leistungsgesellschaft nicht zu existieren.

Soweit es sich um Arbeit über den Eigenbedarf jedes Erwachsenen hinaus handelt, muß diese Tätigkeit wie jede andere Arbeit für das Allgemeinwohl bezahlt werden.

Familienhausfrauen und -männer, die ihre Erwerbsarbeitsplätze zur Verfügung gestellt haben, wollen nicht länger unentgeltlich zum Nutzen der Gesellschaft arbeiten.

Kinder sind keine Privatsache. Sie gehen uns alle an und damit muß die Gesellschaft auch die damit verbundene Arbeit bezahlen.

Kinder schaffen viele Arbeitsplätze! Frauen-, Kinderärzte, Hebammen, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Teile der Bekleidungs-, Nahrungsmittel Spielzeug-, Möbelindustrie, Bauwirtschaft und weite Industriezweige leben nur, weil Eltern sich für Kinder entschieden haben. Die weitverbreitete Geringschätzung der Familienarbeit widerspricht ihrer unverzichtbaren moralischen und volkswirtschaftlichen Kraft.

Deshalb fordert die dhg einen **e i g e n s t ä n d i g e n** sozialrechtlich abgesicherten Lohn für Familienarbeit, der sich zusammensetzt aus den gesamten jetzigen und zu erhöhenden staatlichen Transferzahlungen an die Familie (Kindergeld, Steuerfrei-beträge, Ehegattensplitting usw.) und einem Erziehungsgeld, das sich an der 40-Stundenwoche und am Durchschnittseinkommen orientiert und sich im Prinzip, wenn auch in Abstufungen, über die gesamte Erziehungszeit der Kinder erstreckt.

In der Ehe soll die Zuweisung an denjenigen Elternteil erfolgen, der wegen der Familienarbeit seine Erwerbsarbeit ganz oder teilweise zurückstellt.

Dies bedeutet keine Einbahnstraße für Frauen "zurück an den Herd", sondern bietet Müttern und endlich auch **V ä t e r n** echte Wahlfreiheit.

Wir sind davon überzeugt, daß gerade die bisherige sogenannte "Unbezahlbarkeit" zur Abwertung der Familienarbeit führte, und wir erst mit ihrer totalen Gleichstellung erreichen werden, daß auch Männer den Wert anerkennen und bereit sind, Familienarbeit als Beruf auszuüben.